This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BP
167
R6

UC-NRLF
$B 109 566

Digitized by Google

GIFT OF
HORACE W. CARPENTIER

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

II 677

# LEIPZIGER

# SEMITISTISCHE STUDIEN

HERAUSGEGEBEN

VON

**AUGUST FISCHER** UND **HEINRICH ZIMMERN**

ZWEITER BAND | 446

LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1908

Digitized by Google

See next t.-p.

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, werden für die einzelnen Arbeiten vorbehalten.

Carpentier

Druck von August Pries in Leipzig.

Digitized by Google

# Inhalt des zweiten Bandes.

**Behrens,** Emil. — Assyrisch-babylonische Briefe kultischen Inhalts aus der Sargonidenzeit. III, 124 Seiten. Heft 1.

**Frank,** Karl. — Bilder und Symbole babylonisch-assyrischer Götter. Nebst einem Beitrag über die Göttersymbole des Nazimaruttaš-Kudurru von H. Zimmern. Mit acht Abbildungen. IV, 44 Seiten. Heft 2.

**Ram,** Hersch. — Qiṣṣat Mâr Êliâ (die Legende vom hl. Elias). Als Beitrag zur Kenntnis der arabischen Vulgär-Dialekte Mesopotamiens nach Fol. 1—18ª Kod. Sachau 15 Kgl. Biblioth. Berlin herausgegeben, übersetzt und mit einer Schriftlehre versehen. VIII, 40 Seiten. Heft 3.

**Perry,** E. Guthrie. — Hymnen und Gebete an Sin. Mit 4 Tafeln in Autographie. VI, 50 Seiten. Heft 4.

**Hehn,** Johannes. — Siebenzahl und Sabbat bei den Babyloniern und im Alten Testament. Eine religionsgeschichtliche Studie. IV, 132 Seiten. Heft 5.

**Roberts,** Robt. — Das Familien-, Sklaven- und Erbrecht im Qorân. IV, 56 Seiten. Heft 6.

498645

Digitized by Google

Digitized by Google

DAS

# FAMILIEN-, SKLAVEN-

UND

# ERBRECHT

IM

# QORÂN

VON

**ROBT. ROBERTS**, B. A., PH. D.

LEIPZIG
I. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1908

Digitized by Google

BP167
R6

Leipziger semitistische Studien
herausgegeben von
August Fischer und Heinrich Zimmern
II. Band, Heft 6

Druck von August Pries in Leipzig.

Digitized by Google

# Vorwort.

Ich hoffe, daß man der vorliegenden Studie wenigstens einigen Wert zuerkennen wird. Trotz aller Arbeiten, die dem muslimischen Rechte, unter Berücksichtigung der verschiedenen großen Schulen, in die es bekanntlich auseinanderfällt, bereits gewidmet worden sind, bedarf dieses im ganzen wie im einzelnen noch sehr gründlicher Untersuchungen. Will man es, was natürlich bei einer rein wissenschaftlichen Betrachtungsweise unerläßlich ist, auch historisch verstehen, so darf man vor allem seine Anfänge, wie sie im Qorân vorliegen, nicht ignorieren. Zur Aufhellung dieser Anfänge einen kleinen Beitrag zu liefern, war der Zweck dieser Arbeit. Daß sie der Aufhellung noch bedürfen, wird niemand leugnen wollen, der die vorhandenen Biographien des Propheten Muḥammad genauer kennt oder sich eingehender mit den betr. Stellen in den zur Verfügung stehenden Qorân-Übersetzungen beschäftigt hat.

Ich habe hier drei Ausschnitte aus der qorânischen Gesetzgebung behandelt, denen schon deshalb besondere Wichtigkeit zukommt, weil die auf sie gegründeten Teile des *šarʿ* (göttlichen Gesetzes) in fast allen muhammedanischen Ländern noch heute im wesentlichen rechtskräftig sind. Einige weitere Ausschnitte (das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Kriminalrecht usf.) gedenke ich bald an anderer Stelle zu behandeln.

Schließlich erübrigt mir noch, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. A. Fischer, herzlichen Dank zu sagen, der mir bei der Abfassung dieser Arbeit mit Rat und Tat beigestanden und sie außerdem noch vor der Drucklegung einer eingehenderen Revision unterzogen hat. Eine Anzahl Fußnoten, die er selbst beigesteuert hat, sind daran kenntlich, daß sie in eckiger Klammer stehen und seine Initialen (A. F.) zeigen.

**Robt. Roberts.**

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Einleitung . . . . . 1
A. Familienrecht
I. Ehe
1. Die Zahl der legitimen Frauen . . . . . 5
2. Die Konkubinen . . . . . 8
3. Hinderungsgründe für die Heirat . . . . . 9
4. Heiraten mit Unkeuschen . . . . . 14
II. Ehescheidung
1. Die Scheidungsgründe . . . . . 16
2. Die Wiederholung der Scheidung . . . . . 20
3. Die Behandlung geschiedener Frauen . . . . . 22
III. Ehebruch und Hurerei
1. Die Beweise für den Ehebruch . . . . . 26
2. Die Strafen für Unzucht . . . . . 28
IV. Verordnungen, welche sich auf die Kinder beziehen
1. Die Pflichten der Eltern oder Vormünder gegen die Kinder . 32
2. Die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern . . . . . 36
3. Die Bestimmungen über die Adoption . . . . . 39
B. Sklavenrecht
I. Die Erwerbung der Sklaven . . . . . 41
II. Die Behandlung der Sklaven . . . . . 44
III. Die Freilassung der Sklaven . . . . . 46
C. Erbrecht
I. Das Testament . . . . . 48
II. Die Verteilung der Hinterlassenschaft . . . . . 49
Verzeichnis der übersetzten Qorân-Stellen . . . . . 55
Literaturverzeichnis . . . . . 56


Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

# Einleitung.

Wenn man die Geschichte der Menschheit betrachtet, so dürfte es schwer sein, einen Mann zu finden, der so verschiedenartige Eigenschaften besaß, wie der Gründer des Islâm. Während man einerseits allerlei edle Charaktereigenschaften, Einfachheit, Uneigennützigkeit, Leutseligkeit und Treue gegen seine Freunde, an ihm bewundern muß, die zweifellos mehr oder weniger zu dem großen Erfolg seiner Mission beigetragen haben, so wird man andrerseits an die Taten, Verordnungen und Offenbarungen erinnern müssen, die seinen Verteidigern die Aufgabe, ihn gegen den Vorwurf des Betrugs zu schützen, stets sehr erschwert haben.

So der Mann, dessen Gesetzgebung teilweise in dieser Arbeit behandelt werden soll. So verschiedenartig seine Eigenschaften sind, so verschiedenartig ist auch sein juridisches System (soweit überhaupt bei ihm von einem eigentlichen System die Rede sein kann). Seine Kraft und seine Schwäche kommen auch in seinen Gesetzen zum Ausdruck. Daß er viel getan hat, um vorhandene Ungerechtigkeiten und barbarische Gewohnheiten abzuschaffen und so die Lage der Armen und Unterdrückten zu bessern und den Witwen und Waisen zu ihren Rechten zu verhelfen, kann niemand leugnen. Andrerseits aber findet man neben derartigen Verordnungen solche, die, stabil geworden, dem Islâm früher oder später zum Verderben gereichen mußten.

Im folgenden wollen wir nun die Gesetzgebung des Qorân, soweit sie Gegenstand dieser Arbeit ist, einerseits bezüglich ihrer Art und andrerseits, soweit möglich, auch bezüglich ihrer Herkunft betrachten. In einigen Fällen wird es nötig oder doch nützlich sein, etwas näher auf das juridische System der verschiedenen islamischen Schulen einzugehen. Im allgemeinen aber werden wir uns auf die einfache Lehre des Qorân selbst beschränken.



Digitized by Google

HC AVCI ARCHIVIO



Was die Herkunft dieser qorânischen Gesetzgebung anlangt, so muß man verschiedenes in Betracht ziehen. Sehr viel ist über die Abhängigkeit Muḥammad's vom Judentum gesagt worden, vielleicht zu viel. Daß der Prophet dem Judentum allerlei entlehnt haben könnte und in der Tat auch entlehnt hat, hat bekanntlich schon Geiger[1] klar bewiesen. Dagegen darf man nicht denken, daß bloße Ähnlichkeit in jedem Falle auch schon ein Beweis dafür sei, daß wirklich eine Entlehnung vorliege. Es gibt Rechtsgewohnheiten, die vielen östlichen Völkern eigen sind und doch nicht auf den Kodex eines bestimmten Volkes zurückgeführt werden können, und ähnliches gilt von Bräuchen, die sich übereinstimmend bei den meisten alten Völkern sowohl im Osten als auch im Westen finden, wie z. B. dem Brauche der Wiedervergeltung. Wir müssen also zunächst stets prüfen, in welcher Gestalt die betr. Gebräuche bei den Arabern selbst in der Zeit vor Muḥammad herrschten, denn Muḥammad hat, soweit möglich, stets an die Sitten angeknüpft, die sich zu seiner Zeit in Arabien fanden. Ferner muß dem Propheten auch eine gewisse Originalität zugestanden werden. Er ist oftmals des Mangels an Originalität angeklagt worden, und diese Anklage ist zweifellos bis zu einem gewissen Grade berechtigt. Die Tatsache aber, daß die Gesetze des Qorân in vieler Hinsicht denen des Alten Testaments sehr ähnlich sehen, sollte uns nicht hindern, ihre Originalität anzuerkennen, wenn für diese genügende Beweise vorhanden sind. Daß tatsächlich originale Verordnungen in der Gesetzgebung des Islâm existieren, wird aus unsrer Untersuchung ersichtlich werden[2].

Ich habe gesagt, daß der Charakter der Reformen Muḥammad's wesentlich durch die Sitten seiner Zeit bestimmt war. Es dürfte daher angebracht sein, einige Worte über die altarabische Gesellschaft zu sagen.

Die vorislamischen Araber zerfielen in zwei Klassen, in solche, die in der Wüste, und in solche, die in Städten oder Dörfern wohnten. Die ersteren waren Nomaden. Sie bevölkerten einen Teil des Ḥigâz und besonders den Nagd und wanderten, in Zelten

1) In seiner Preisschrift: Was hat Mohammed aus dem Judenthume aufgenommen? Bonn 1833. (Vgl. dazu Fleischer, Das Arabische in Geiger's Preisschrift, Kl. Schriften II, 107 ff.)

2) Siehe E. H. Palmer, The Qur'ân (= The Sacred Books of the East . . . ed. by F. Max Müller, Voll. VI u. IX) Part I, Introd. LIIIf.

Digitized by Google

wohnend, innerhalb ihrer Gebiete von Ort zu Ort, um die beste Weide für ihre Kamele, Schafe, Pferde usw. zu finden. Sie bewahrten in fast unveränderter Weise die Sitten und die ursprüngliche Lebenseinfachheit ihrer Vorfahren. Die anderen, ansässigen Araber hatten begreiflicherweise in der Zivilisation viel mehr Fortschritte gemacht[1]. Sie beschäftigten sich mit Landwirtschaft oder mit Handel, und beispielsweise die Karawanen der Bewohner Mekkas waren regelmäßig Sommer und Winter unterwegs, entweder nach Palästina und den Hauptstädten Syriens[2] oder nach Südarabien. Die beiden Hauptgruppen zerfielen wieder in eine Anzahl von Unterabteilungen. Vgl. betreffs derselben W. R. Smith[3]: „The Arabs ... formed a multitude of local groups, held together within themselves not by any elaborate political organisation but by a traditional sentiment of unity, which they believed or feigned to be a unity of blood, and by the recognition and exercise of certain mutual obligations and social duties and rights ... According to the theory of the Arab genealogists the groups were all patriarchal tribes, formed, by subdivision of an original stock, on the system of kinship through male descents. A tribe was but a larger family; the tribal name was the name or nickname of the common ancestor ... Between a nation, a tribe, a sept or sub-tribe, and a family there is no difference, on this theory, except in size and distance from the common ancestor.“ Die wichtigsten sozialen Gestaltungen waren die von Stamm und Sippe, also die größten und die kleinsten Abteilungen. Beide bildeten gewissermaßen die zwei Pole des Systems. Der Stamm umfaßte alle diejenigen Familien, die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres zusammen umherzogen. Die Stärke eines Stammes betrug etwa tausend Seelen; bei einer höheren Zahl würde er für die Weide wie für die gemeinsamen Wanderungen zu groß gewesen sein und sich infolgedessen

1) [Es wird sich immer mehr zeigen, daß auch die Beduinen in gewissen Teilen des vorislamischen Arabien, besonders im Nagd und Ḥigâz, sowie in den nördlichen Grenzländern, eine höhere Kultur besaßen, als jetzt in der Regel angenommen wird. Auch in der heutigen Sahara gibt es Stämme, die nicht ohne Bildung sind. Den Marokkanern gelten z. B. die Šingîṭ in Adrar sogar als علماء, und nicht nur die Männer, sondern auch viele Frauen und Kinder sollen bei ihnen des Schreibens und Lesens kundig sein. — A. F.]

2) Vgl. Sûra 106 und dazu die Kommentare.

3) Kinship & Marriage in early Arabia, new ed. S. 1ff.



Digitized by Google

wieder haben teilen müssen. Die Sippe dagegen bestand aus den Familien, die durch Bande der Verwandtschaft eng miteinander verknüpft waren. Diese schlugen, als eng zusammengehörig, stets ihre Zelte dicht beieinander auf.[1]

Welches auch immer der Ursprung dieser Gruppen gewesen sein mag, der innere Zusammenhalt in jeder einzelnen war ein sehr fester. Wenn jemand einen Angehörigen seiner eigenen Gruppe tötete, so galt das als Mord, und seine nächsten Verwandten versuchten nicht, ihn vor den Folgen zu schützen. Wenn aber der Getötete zu einer anderen Gruppe gehörte, so stand die ganze eigene Gruppe dem Mörder bei, selbst wenn die Gruppe des Getöteten und die des Mörders miteinander verwandt waren. So traf auch die Pflicht der Blutrache, obschon sie zunächst denen zufiel, die dem Ermordeten nahe verwandt waren[2], trotzdem die Gruppe als Ganzes. Im Falle eines Mordes konnte der Nächstverwandte eine Geldvergütung vom Mörder annehmen oder ablehnen; wie er sich aber auch entschied, die ganze Gruppe stand auf seiner Seite. Ließ sich die Angelegenheit nicht gütlich beilegen, so ergriff die ganze Gruppe des Getöteten die Waffen gegen die ganze Gruppe des Mörders.

Jede Sippe hatte ihr Oberhaupt, und es gab auch ein solches an der Spitze des ganzen Stammes. Die Stellung eines Oberhauptes beruhte auf freier Anerkennung seitens des Stammes. Die Befähigung des Betreffenden, sein Charakter und Reichtum waren die Haupterfordernisse zur Bekleidung dieses Postens. Das Amt eines solchen Führers war keineswegs leicht. Zwar besaß er eine gewisse Machtbefugnis, doch war dieselbe sehr beschränkt. Die mit dieser Stellung verbundenen Pflichten hingegen waren vielfältig und schwer. „Das Wort noblesse oblige ist bei den Arabern keine bloße Redensart, sondern volle Wahrheit".[3] Das Stammeshaupt mußte furchtlos und großmütig sein. Sein Zelt mußte im Lager so aufgeschlagen sein, daß es dem Feind das erste Ziel zum Angriff bot und andrerseits die Blicke des vom Marsche ermüdeten Reisenden auf sich lenkte. Bei Nacht sollte er womöglich auch noch in der Nähe seines Zeltes ein Feuer anzünden, dem Wanderer zum Zeichen,

1) Siehe Wellhausen, Ein Gemeinwesen ohne Obrigkeit, S. 2ff.
2) Vgl. 2. Sam. 14, 7ff., auch das Wort גֹּאֵל im Alten Testament.
3) Wellhausen, Ein Gemeinwesen ohne Obrigkeit, S. 7.

Digitized by Google

daß er hier ein Obdach finde.[1] Jedenfalls mußte er im Kriege sein Blut zu vergießen, im Frieden seine Güter zu verteilen bereit sein. Innerhalb des Stammes war es seine Aufgabe, die Witwen und Waisen erhalten, die Hungrigen ernähren und den Schuldnern ihre Schuld bezahlen zu helfen.

Aber der Araber der Wüste war auch mit zahlreichen Fehlern behaftet. Er war räuberisch, grausam und abergläubisch, und allerlei unmenschliche Gewohnheiten, die bis zur Zeit Muḥammad's bei ihm im Gebrauch waren, lernen wir aus der alten Poesie und aus dem Qorân kennen. Ferner war die Behandlung derjenigen, die schutzlos waren, d. h. der Witwen und Waisen, meist sehr brutal und ungerecht u. a.[2].

# A. Familienrecht.

## I. Ehe.

### 1. Die Zahl der legitimen Frauen.

Bei vielen östlichen Völkern ist die Polygamie eine anerkannte Sitte, und wie es scheint fand Muḥammad keinen Grund, diese auch bei den Arabern bestehende Institution abzuschaffen. Betreffs der

1) وما أُخْمِدَتْ نارٌ لَّنَا دُونَ طارِقٍ ✻ وَلا ذَمَّنا فى النّازِلِينَ نَزِيلُ

„Und nicht wurde ein uns gehöriges Feuer vor einem Nachtreisenden ausgelöscht, noch hat uns getadelt ein Gast unter den Gästen", Samau'al b. ʿĀdijā', z. B. Wright's Reading-Book S. 187, 1.

2) Ein Wort mag hier gesagt werden über die Zitate, die sich in der vorliegenden Arbeit finden. Betreffs des Qorâns habe ich, während ich natürlich immer, wie man leicht sehen wird, den arabischen Text vor mir hatte, die Übersetzungen von Palmer, Rodwell und Sale, gelegentlich auch die von Ullmann benutzt, daneben die Übertragungen Sprenger's in seinem bekannten Werke „Das Leben und die Lehre des Moḥammad". Die Arbeit Palmer's ist wohl die beste englische Übersetzung des Qorâns; diejenige Sale's gibt zwar meist den Sinn des Originals gut wieder, ist aber oft zu periphrastisch. Meine Zitate aus dem Kodex Hammurabi's sind zum größten Teil aus der Übersetzung Winckler's (Leipzig 1904) genommen, außerdem habe ich die von Harper (Chicago 1904), Johns (Cambridge 1903), D. H. Müller (Wien 1903) und Kohler-Peiser (Leipzig 1904) verglichen. Was das Alte Testament anbetrifft, so bin ich im allgemeinen der Übersetzung von Kautzsch (Freiburg i. B. und Leipzig 1896) gefolgt, natürlich immer unter Berücksichtigung des hebräischen Textes selbst.

Digitized by Google

Zahl der gesetzlichen Frauen, die einem Muslim zu heiraten erlaubt ist, findet sich nur eine Angabe im Qorân, nämlich Sûra 4, 3: „Fürchtet ihr, gegen die Waisen nicht gerecht sein zu können, so nehmet nach Gutbefinden zwei, drei oder vier Frauen. Fürchtet ihr aber (auch) dabei nicht gerecht sein zu können, so nehmet nur eine, oder das, was eure Rechte besitzt (d. h. eure Sklavinnen)".

Obgleich man nicht sagen kann, daß diese Bestimmung hinsichtlich der Zahl der Frauen besonders klar ist, was um so mehr ins Gewicht fällt, als, wie bemerkt, nur diese eine Stelle im Qorân davon handelt, so ist es doch die allgemeine Meinung bei den islamischen Gelehrten, daß man nur vier legitime Frauen heiraten darf, daß es dagegen keine Einschränkung bezüglich der Zahl von Konkubinen gibt. (Gewisse Gelehrte der Šiʿa behaupten, daß man außer den vier Frauen, mit denen man ständig verheiratet ist, noch weitere temporär heiraten darf. Die Sunniten und die Muʿtaziliten halten dies aber für unmoralisch.[1])

In der Durrat al-ṛauṛâṣ Ḥarîrî's, ed. Thorbecke ٣ f., findet sich folgende Tradition: „Der Prophet sagte zu Ṛailân, als er Muslim wurde — er hatte damals zehn Frauen: Wähle davon vier aus und trenne dich von dem Rest!"[2] Dies ist eine unter vielen Stellen, an denen, wenigstens nach der Überlieferung[3], die Polygamie von dem islamischen Gesetzgeber in unzweideutigen Aussprüchen bestätigt wird. Die Polygamie ist wegen der zahlreichen Übel, die sie für beide Geschlechter nach sich zieht, entschieden zu verwerfen. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß ein großer Unterschied zwischen der Fortführung und der Einführung eines Systems besteht. Und um dem Propheten gerecht zu werden, ist zu betonen, daß er diese Sitte bei den Arabern eben nicht eingeführt, sondern im Gegenteil zweifellos stark eingeschränkt hat. Wie bereits oben erwähnt, herrschte die Polygamie vor Muḥammad überall bei den östlichen Völkern, und so auch in Arabien. Sie wurde hier seit undenklichen Zeiten mit zügelloser Freiheit ausgeübt, und nicht nur der Prophet, sondern

1) Siehe Syed Ameer Ali, The Personal Law of the Mahommedans, S. 246 f.

2) [Dieser Bericht findet sich auch in den biogr. Werken, s. z. B. Nawawî, Biogr. Dictionary ed. Wüstenfeld, ٥٠٠ u. a. — A. F.]

3) [Die „Überlieferung" spiegelt allerdings, wie namentlich Goldziher gezeigt hat, mit historischer Treue im allgemeinen nur die Verhältnisse wider, wie sie sich erst nach dem Tode des Propheten allmählich in der muslimischen Gemeinde herausgestellt haben. — A. F.]

Digitized by Google

alle seine Anhänger waren polygamisch gesinnt. Indem der Prophet die Polygamie erlaubte, folgte er also der allgemeinen arabischen Anschauung und Tradition. Auch hatte er wohl das Beispiel der jüdischen Polygamie vor Augen. Im Alten Testament finden sich viele Beispiele der Polygamie in der Geschichte der Patriarchen, Könige usw., und zwar ohne daß dort ein Verweis dagegen ausgesprochen wird. Allerdings hat Muḥammad das Alte Testament selbst nicht gelesen, sicher ist aber, daß er auf indirektem Wege mit einem großen Teile seines Inhalts bekannt geworden war[1]. Vielleicht wurde, wie Sale sagt[2], Muḥammad auch von den Aussprüchen jüdischer Gelehrter geleitet, als er der Polygamie eine Schranke setzte. Diese Gelehrten rieten nämlich, die Zahl der Frauen auf vier zu beschränken[3], obgleich ihnen ihr Gesetz keine bestimmte Zahl vorschrieb[4].

Man darf wohl fragen, ob Muḥammad die Übel der Polygamie erkannte. Ich glaube nicht. Jedenfalls haben andere Männer auf einer ungleich höheren Kulturstufe sie nicht erkannt oder wollten sie nicht erkennen. Hallam[5] weist auf die Tatsache hin, daß die deutschen Reformatoren noch im sechzehnten Jahrhundert eine zweite Heirat gleichzeitig mit der ersten erlaubten, z. B. wenn keine Nachkommenschaft da war. Selbst Schopenhauer rühmt noch drei Jahrhunderte später die Mormonen, weil sie die unnatürliche Fessel der Monogamie, wie er es nennt, verworfen hätten. Ähnliche Aussprüche finden sich auch in den Werken Eduard von Hartmann's, der da sagt, daß der natürliche Instinkt des Mannes polygamisch sei, der der Frau dagegen monogamisch[6]. Wenn man diese Tatsachen erwägt, kann man sich nicht wundern, daß Muḥammad, ein Araber des siebenten Jahrhunderts, das Übel der Polygamie nicht übersehen konnte und infolgedessen nicht daran dachte, sie abzuschaffen. Auch ist es sehr fraglich, ob der Prophet, selbst wenn er es gewünscht hätte, die Polygamie vollständig hätte abschaffen

1) Siehe Geiger, Was hat Mohammed aus dem Judenthume aufgenommen? S. 23ff.

2) Sale, Koran, Prel. Discourse, Section VI.

3) Die Karaïten aber erkannten keinerlei Beschränkung an; siehe Syed Ameer Ali, The Personal Law of the Mahommedans, S. 27.

4) Sale a. a. O.

5) Constitutional History of England, I, S. 68.

6) Vgl. Philosophie des Unbewußten, 3. Aufl., Berlin 1871, S. 201.

Digitized by Google

können. Solon hat zu den Griechen gesagt, daß er ihnen nicht die besten Gesetze, die er erfinden könne, gegeben hätte, sondern nur die besten, die sie gebrauchen könnten. Obgleich der Einfluß des Propheten sehr groß war, würde er m. E. doch die Polygamie kaum haben abschaffen können. Das, was er tun konnte, hat er getan: konnte er nicht abschaffen, so konnte er doch einschränken. Er bestand, wie Sûra 4, 3 zeigt, darauf, daß kein Mann mehr Weiber ehelichen sollte, als er ernähren konnte, und dies Gebot wird gewöhnlich beobachtet, indem es z. B. bei den ärmeren Klassen[1] die Regel ist nur ein Weib zu nehmen.

## 2. Die Konkubinen.

Außer mit den vier gesetzlichen Frauen, welche der Qorân einem Muhammedaner zugesteht, wird ihm erlaubt, mit seinen Sklavinnen Beischlaf zu üben. Für diesen Fall ist nichts über die Zahl gesagt, sondern Konkubinen sind ihm erlaubt ohne irgend welche Einschränkung. Sûra 40, 29 ff. lautet[2]: „Und die ihre Scham bewachen, (30) außer ihren Frauen oder Sklavinnen gegenüber, denn diese sind nicht zu tadeln. (31) Die aber, welche noch mehr begehren, sind Übertreter".

Diese Sûra ist mekkanisch und gehört nach Muir (The Corân. Its Composition and Teaching S. 43) der Periode vor der abyssinischen Auswanderung an. Wahrscheinlich enthalten diese Worte die erste offizielle Erlaubnis zur Kohabitation mit Sklavinnen, die der Prophet seinen Anhängern gab. Eine solche Erlaubnis mag später für die Muslime ein gewisser Anreiz gewesen sein, für den Islam zu kämpfen, weil diejenigen Frauen, die im Kriege gefangen genommen wurden, zu gesetzlichen Konkubinen wurden. Der gewöhnliche Ausdruck für diese Sklavinnen ist „das, was eure rechten Hände besitzen"[3]. Es sind die Frauen oder Mädchen, die im Kriege gefangen genommen oder die gekauft oder sonst auf irgend einem Wege gesetzlich erworben wurden. Man darf, wie die betr. Qorânstellen zeigen, so viel man will erwerben und mit ihnen Beischlaf ausüben, ohne irgend welche Verpflichtungen zur Heirat zu haben.

---

1) [Meist auch bei den übrigen. — A. F.]
2) Siehe auch Sûr. 23, 5. 4, 28. 33, 50 usw.
3) ما مَلَكَتْ أَيْمانُكُمْ.

Digitized by Google

Die Sklavin ist an sich gänzlich dem Willen ihres Herrn unterworfen und kann von ihm jeden Augenblick wieder verkauft werden. Dagegen ist es nach dem muslimischen Recht verboten, eine Sklavin, die ihrem Herrn ein Kind geboren hat[1], zu veräußern, und wenn sie ihm einen Sohn gebiert, so wird ihr, wenigstens in gewissen Ländern, nach dem Vorgang Muḥammad's mit der Koptin Maria in der Regel die Freiheit geschenkt[2].

Obgleich die Polygamie sanktioniert und Kohabitation mit Sklavinnen ohne Einschränkung im Qorân erlaubt ist, muß man doch durchaus nicht denken, daß die Muhammedaner in weitem Umfange davon Gebrauch machen. Wie ich bereits gesagt habe, ist bei den ärmeren Klassen ein Weib zu heiraten Regel. In betreff der Polygamie in Indien z. B. sagt Syed Ameer Ali[3]: „A custom has grown up in that country, which is largely followed by all classes of the community, of drawing up a marriage deed containing a formal renunciation on the part of the future husband of any right or semblance of right which he might possess or claim to possess to contract a second marriage during the existence of the first. This custom serves as a most efficacious check upon the growth and perpetuation of the institution of polygamy. In India more than ninety-five per cent of Mahommedans are at the present moment, either by conviction or necessity, monogamists." Weiter bezieht sich der Verfasser auf die Meldung Colonel Macgregor's[4], daß in Persien nur zwei Prozent der Bevölkerung Polygamisten sind.

### 3. Hinderungsgründe für die Heirat.

Zu untersuchen ist hier, wen nach dem Qorân der Muslim heiraten darf, d. h. inwieweit a) Blutsverwandtschaft und b) die Religion für die Ehe unter den Muhammedanern ein Hindernis ist.

a) Blutsverwandtschaft.

Bei den Alten überhaupt waren die Gesetze und Sitten der Heirat sehr lax. Bei den Ägyptern war es erlaubt, eine Schwester

1) [Die also, wie der juristische Terminus lautet, أُمّ الوَلَد ist. Eine أَمَة ولد wird nebst ihren Kindern durch den Tod des Herrn frei. — A. F.]

2) Vgl. Lane, Modern Egyptians, S. 116; Muir, The Corân, S. 58.

3) The Personal Law of the Mahommedans, S. 29.

4) Ebenda S. 29f.

Digitized by Google

oder Halbschwester zu heiraten, bei den Persern eine Mutter, Tochter oder Schwester, und dasselbe soll bei den Medern, Indern, Äthiopen, sowie auch bei den Assyrern der Fall gewesen sein.[1] Dagegen wurden solche Ehen von den Griechen und Römern verabscheut; bei den Athenern und Spartanern war es nur erlaubt, Halbschwestern zu heiraten.[2] „The profane lawgivers of Rome", sagt Gibbon[3], „were never tempted by interest or superstition to multiply the forbidden degrees; but they inflexibly condemned the marriage of sisters and brothers, hesitated whether first cousins should be touched by the same interdict, revered the parental character of aunts and uncles, and treated affinity and adoption as a just imitation of the ties of blood." Die Araber zur Zeit vor Muḥammad waren in dieser Hinsicht sehr streng. Bei ihnen war es nicht erlaubt, eine Mutter, Tochter oder Tante mütterlicher- oder väterlicherseits, oder zwei Schwestern zur selben Zeit zu heiraten.[4] Das einzige Beispiel von Heiraten zwischen Brüdern und Schwestern unter den Arabern überhaupt ist das von Seetzen betreffs der Einwohner von Mirbâṭ berichtete[5]. W. Robertson Smith aber denkt, daß Seetzen Ehen zwischen Männern und ihren Halbschwestern meint.[6] Wir müssen nun sehen, was der Qorân darüber sagt.

Sûra 4, 26ff: „Heiratet nicht Frauen, die eure Väter geheiratet hatten, es sei denn schon früher geschehen[7]; denn solches ist schändlich und abscheulich und eine üble Weise. (27) Verboten zu heiraten sind euch eure Mütter, eure Töchter, eure Schwestern, eure Tanten von väterlicher und mütterlicher Seite, eures Bruders Töchter, eurer Schwester Töchter, die Milchmütter (Ammen), welche euch gesäugt haben, eure Milchschwestern, die Mütter eurer Weiber, eure Stieftöchter, die in eurem Schutz sind, von solchen Weibern geboren, denen ihr schon beigewohnt habt — habt ihr ihnen aber noch nicht beigewohnt, so trifft euch keine Schuld — die Frauen eurer Söhne, die von euch herstammen, und zwei Schwestern zu-

1) Keil, Kommentar zu Lev. Kap. 18.

2) Gibbon, Roman Empire, Vol. 3, S. 230. 3) Ebenda.

4) Siehe Keil, Kommentar zu Lev. Kap. 18. [Vgl. aber Wellhausen, Die Ehe bei den Arabern, Nachrichten von d. K. Ges. d. W. z. Götting. 1893, Nr. 11, S. 440f. — A. F.]

5) Siehe Keil a. a. O. 6) Kinship & Marriage[2] S. 192.

7) Was bereits vor der Offenbarung des Qorân geschehen, soll verziehen werden.

Digitized by Google

gleich — es sei denn schon früher geschehen, denn Gott ist nachsichtig und barmherzig. (28) Und (verboten sind euch) auch die ehrbaren Frauen[1], die ausgenommen, die eure rechten Hände besitzen. So schreibt Gott es euch vor. Alles Übrige ist euch erlaubt." Aus diesen Versen ersehen wir, daß der Prophet die Ehe mit folgenden Verwandten verboten hat: a) Mutter[2], b) Tochter[3], c) Schwester, d) Tante, e) Nichte, f) Milchmutter, g) Milchschwester, h) Schwiegermutter, i) Stieftocher (bedingt), k) Schwiegertochter, l) zwei Schwestern zugleich.

Sûra 24, 31: „Sage den gläubigen Frauen, daß sie ihre Augen niederschlagen und über ihre Scham wachen und nicht ihre Zierde[4] entblößen, das ausgenommen, was davon notwendig erscheinen muß, und daß sie ihre Busen mit ihren Schleiern bedecken und ihre Zierde nur vor ihren Ehemännern zeigen oder vor ihren Vätern oder vor den Vätern ihrer Ehemänner oder vor ihren Söhnen oder vor den Söhnen ihrer Ehemänner oder vor ihren Brüdern oder vor den Söhnen ihrer Brüder und Schwestern oder vor ihren Frauen oder ihren Sklavinnen usw."[5]

Man sieht, daß diese Verbote im allgemeinen mit den entsprechenden des Alten Testaments[6] übereinstimmen; nur verbietet Muḥammad die Heirat mit einer Nichte, während sie im Alten Testament erlaubt wird. Ferner sieht man, daß diejenigen, denen

---

1) الْمُحْصَنَاتُ „die verheirateten ehrbaren Frauen". [Dieser nicht sehr klare qorânische Ausdruck besagt wohl ursprünglich: „(durch die Ehe vor Versuchungen, Verführungen usw.) bewahrte (Frauen)", schließt also einerseits den Begriff des Verheiratet- und andrerseits den des Ehrbarseins ein. Vgl. die Lexika und die Qorân-Kommentare. Im Jus bezeichnet *muḥṣan*, soweit es sich um das Eherecht handelt, „diejenige männliche oder weibliche Person, welche volljährig, im Vollbesitz der Geisteskräfte und frei ist und in legaler Ehe die Kohabitation ausgeübt hat ... Auf die letzte Bedingung kommt eigentlich alles an" (Snouck Hurgronje, in seiner wichtigen Besprechung von Sachau's „Muh. Recht", ZDMG. 53, 161 ff.; s. auch die Lexika). — A. F.]

2) [Und ihre Aszendenten. — A. F.]

3) [Und ihre Deszendenten. — A. F.]

4) Ihre körperlichen Reize.

5) Siehe auch Sûra 33, 37, wo die Ehe mit der geschiedenen Frau eines Adoptivsohnes erlaubt wird, die im Heidentum verboten gewesen war [indem der Adoptivsohn nicht länger als ein wirklicher Sohn angesehen werden soll; s. W. R. Smith, Kinship[2] S. 53 und Wellhausen, Ehe a. a. O. S. 441, Anm. 3. — A. F.]

6) Vgl. Lev. 18, 6 ff. und 20, 17 ff.

Digitized by Google

sich eine Frau entschleiert zeigen darf, genau dieselben sind, denen im Alten Testament verboten ist, sich wechselseitig zu heiraten. Daß der Prophet mit diesen alttestamentlichen Gesetzen, wenn auch nur indirekt, bekannt war, wird niemand leugnen wollen. Während das Alte Testament diejenigen, die diese Verbote übertreten, mit den schärfsten Strafen bedroht, findet sich davon kein Wort im Qorân. Wahr ist es, daß Heiraten wie die erwähnten von dem Propheten als eine Unreinheit und ein Verbrechen angesehen werden, aber über solche Ausdrücke geht er nicht hinaus.

b) Die Religion.

Hier macht der Prophet einen strengen Unterschied zwischen Heiraten mit Juden und Christen und solchen mit Ungläubigen. Betreffs der ersten findet man folgenden Ausspruch in Sûra 5, 7: „Heute wurden euch erlaubt . . . die ehrbaren Frauen unter den Gläubigen, auch die ehrbaren Frauen unter denen, welche das Buch vor euch erhalten haben, wenn ihr ihnen ihre Morgengabe gebt und züchtig mit ihnen lebt und nicht mit ihnen hurt oder euch Freundinnen nehmt". Der Ausdruck „die, welche das Buch (der Offenbarung) vor euch erhalten haben" bezeichnet bekanntlich die Juden und Christen, von welchen der Prophet häufig im Qorân als von „den Leuten des Buches (أهل الكتاب)" spricht. Es ist zu beachten, daß Muḥammad nicht die Annahme des Islâms von Jüdinnen und Christinnen fordert, die mit einem Gläubigen eine Ehe eingehen, sondern ihnen erlaubt, ihre eigene Religion beizubehalten.[1]

Sûra 60, 10 handelt der Prophet von der Frage, ob seine Anhänger gläubige Frauen, deren Männer ungläubig sind, heiraten dürfen, wenn diese Frauen zu den Muhammedanern fliehen. Der Vers lautet: „O ihr Gläubigen, wenn gläubige Frauen zu euch übergehen, dann prüfet sie[2]; Gott kennt ihren Glauben freilich am besten. Lernt ihr sie nun als wahre Gläubige kennen, so schicket sie nicht zu den Ungläubigen zurück; denn die Ehe ist ihnen gegenseitig nicht erlaubt. Gebt aber ihren Ehemännern zurück, was sie

1) [Muḥammad selbst hat bekanntlich eine Jüdin, die Ṣafîja, zu seiner Frau, und eine andere, die Raiḥâna, zu seiner Kebse gemacht, allem Anschein nach ohne zunächst ihren Übertritt zum Islâm zu fordern. — A. F.]

2) Nämlich ob sie wirklich ihres Glaubens wegen und nicht aus unreinen Absichten zu euch fliehen.

Digitized by Google

(für ihre Morgengabe) verwandt haben. Ihr ladet dann keine Schuld auf euch dadurch, daß ihr sie heiratet, wenn ihr ihnen ihre Morgengabe gebt." Wir haben hier eine der Bestimmungen, die dem Waffenstillstand von Ḥudaibiia (628 AD) gefolgt sein müssen.[1] Den Muhammedanern wird hier also befohlen, zwar die Frauen, die zu ihnen übertreten, zu behalten, ihre Mitgift aber zurückzuerstatten. Tun sie dies, dann ist es ihnen erlaubt, solche Frauen zu heiraten, auch ohne daß deren Männer in eine Scheidung gewilligt haben. Die bloße Tatsache also, daß der betr. Gatte ein Ungläubiger ist, erlaubt dem Muslim, sie zum Weibe zu nehmen.

Dagegen fährt der Prophet in dieser Sûra a. a. O. fort: „Haltet aber nicht an der Ehe mit ungläubigen Frauen fest und verlangt, was ihr (für sie) aufgewandt habt, und sie sollen verlangen, was sie aufgewandt haben ... (11) Und wenn Gattinnen von euch zu den Ungläubigen entfliehen und ihr dann an der Reihe seid (die Mitgift wieder auszuzahlen), so gebt denen, deren Gattinnen davongegangen sind, so viel, als sie (für sie) aufgewandt haben."

c) Besondere Verhältnisse bei Sklavinnen.

Eine Sklavin darf der Besitzer heiraten oder zur Konkubine machen, selbst wenn ihr Mann noch lebt und keine Scheidung stattgefunden hat. Vgl. Sûra 4, 28: „Und (verboten sind euch) auch die ehrbaren Frauen[2], die ausgenommen, die eure rechten Hände besitzen". Hiernach ist es also nicht erlaubt, eine freie verheiratete Frau zu heiraten, solange sie nicht gesetzlich geschieden ist (abgesehen von dem soeben erörterten Fall der Bestimmungen von Ḥudaibiia), dagegen erlaubt, eine verheiratete Sklavin (Kriegsgefangene usf.) zu heiraten oder zur Kebse zu machen, selbst wenn ihr Mann noch lebt und die Ehe nicht geschieden ist. Abû Ḥanîfa erklärt es freilich für unerlaubt, Sklavinnen zu heiraten, die zusammen mit ihren Männern gefangen genommen worden sind[3]. Auch soll ein Mann nach muslimischem Gesetz seine Sklavin nicht heiraten, bis daß er sie freigelassen hat. Das Analoge gilt von einer Frau im Verhältnis zu einem männlichen Sklaven. Auch wird die Heirat eines Freien mit einer Sklavin, die einem anderen gehört, aufgelöst, sobald er selbst ihr Besitzer wird, und kann nur durch ihre Freilassung und einen regelrechten gesetzlichen Vertrag erneuert werden.[4]

1) Siehe Nöldeke, Geschichte des Qorâns, S. 163.
2) Siehe oben S. 11. 3) Siehe z. B. Baiḍâuî z. St.
4) Lane, Modern Egyptians, Kap. III, S. 116.

Digitized by Google

Betreffs der Heirat mit Sklavinnen darf man Dt. 21, 10ff. vergleichen. Der Gesetzgeber sagt aber hier nichts über die Behandlung von Sklavinnen, die verheiratet waren, ehe sie gefangen genommen wurden. Wie nach dem Dt. ein Mann eine gewisse Zeit (einen vollen Monat) warten muß, ehe er eine Sklavin heiraten darf, ebenso muß nach muslimischem Gesetz ein Muslim eine gewisse Zeit[1] verstreichen lassen, ehe er eine neu erworbene Sklavin zur Konkubine machen darf.

### 4. Heiraten mit Unkeuschen.

Hier ist zu berücksichtigen Sûra 24, 3: „Der Hurer soll keine andere Frau als nur eine Hure oder eine Götzendienerin heiraten, und eine Hure soll nur ein Hurer oder Götzendiener heiraten. Eine derartige Heirat ist aber den Gläubigen verboten". Einige behaupten, dieses Verbot habe sich nur auf ärmere Muhâgirûn bezogen, die Huren der Ungläubigen heiraten wollten, um durch sie zu Geld zu kommen. Andere aber nehmen an, das Verbot habe allgemeine Geltung gehabt. Doch stimmen alle darin überein, daß es durch die Worte „verheiratet die, die ledigen Standes unter euch sind" (Sûra 24, 32) aufgehoben worden ist.[2] Vgl. auch ebenda Vers 26: „Die bösen (Frauen) den bösen (Männern), und die bösen (Männer) den bösen (Frauen); und die guten (Frauen) den guten (Männern) und die guten (Männer) den guten (Frauen)".

Zu dem Worte الخبيث, fem. الخبيثة, das wir mit »böse« übersetzt haben, gibt Lane[3] die Bedeutungen „bad, corrupt, hated, abominable" u. a. und fügt hinzu: „applied to objects of the senses and to those of the intellect; to sustenance, or victuals, and to offspring, and men ..... and you apply this epithet to adultery, or fornication". Daß das Wort sich an unserer Stelle auf Ehebruch oder Hurerei bezieht, ist klar aus dem Zusammenhang, wo der Prophet sich mit denjenigen beschäftigt, die ehrbare Frauen der Hurerei beschuldigen, im Anschluß an die bekannte Verdächtigung

1) [1—3 Monate, s. Lane a. a. O., Sachau, Muhamm. Recht nach schafiitischer Lehre, S. 17. 87ff. u. a. Der betreffende juristische Terminus ist الاستبراء. — A. F.]

2) Siehe z. B. die Kommentare Baiḍâwî's und der Galâlain.

3) Lexikon s. v.

Digitized by Google

der ʿÂ'iša anläßlich ihres plötzlichen Verschwindens auf dem Feldzug gegen die Banu-l-Muṣṭaliq.

Obgleich im Alten Testament nichts Hierhergehöriges zu finden ist, abgesehen von den Vorschriften für die Priester[1], so kann man doch sagen, daß der ganze Geist dieses Buches einem Verfahren entgegengesetzt ist, wie Sûra 24, 3 es vorschreibt. Auch finden wir bei Josephus die folgenden Worte[2]: „Kein Mann soll eine Hure heiraten, deren eheliche Opfer Gott nicht annehmen wird".

Übt man auch alle Nachsicht gegen die Zeit, in welcher Muḥammad lebte, und besonders gegen den sinnlichen Charakter des Volkes, für das er seine Gesetze zu geben hatte, so fällt doch ein Vergleich seiner Ehegesetze mit denjenigen anderer Gesetzgeber sehr zu seinen Ungunsten aus. Vergebens sucht man z. B. in dem Kodex Hammurabi's[3] nach Lizenzen, wie sie der Prophet seinen Anhängern gibt. Die Verteidiger des Islâms weisen zwar triumphierend auf die Abwesenheit geschändeter Frauen in den muhammedanischen Ländern hin. Es ist aber klar, daß solche da leicht fehlen können, wo man eine unbeschränkte Freiheit hat, mit Sklavinnen Beischlaf zu üben, und wo, wie wir im nächsten Abschnitt beweisen wollen, die Vornahme einer Ehescheidung eine bloße Formalität ist.

## II. Ehescheidung.

Dieser Gegenstand nimmt einen großen Raum im Qorân ein, und man darf sagen, daß kaum ein anderer Teil des sozialen Systems des Islâms so verdammenswürdig erscheint, wie gerade dieser. Wenn man auch die Notwendigkeit eines Gesetzes, das die Ehescheidung gestattet, zugestehen muß, so kann doch die Leichtigkeit, mit welcher diese bei den Muhammedanern vollzogen wird, mit keinerlei Gründen gerechtfertigt werden.

Wir werden die Behandlung dieses Gegenstandes nach folgenden Gesichtspunkten durchführen: 1. die Scheidungsgründe, 2. die Wiederholung der Scheidung und 3. die Behandlung geschiedener Frauen.

---

1) Lev. 21, 7. 14f.
2) Antiquitates, Buch 4, Kap. 8.
3) Siehe §§ 144ff.

Digitized by Google

## 1. Die Scheidungsgründe.

Wenn wir die Gesetze der Ehescheidung, wie sie in den Gesetzbüchern der europäischen Länder stehen, erörtern wollten, so würden wir von Scheidungsgründen des Mannes und der Frau zu sprechen haben. Im Islâm aber ist, wenigstens soweit der Qorân selbst in Betracht kommt, das Recht, sich scheiden zu lassen, ausschließlich auf den Mann beschränkt, und erst die Werke der islamischen Juristen haben dieses Recht in einem gewissen Umfange auch den Frauen zuerkannt.

Wir haben bereits auf die Notwendigkeit von Scheidungsgesetzen im allgemeinen hingewiesen. Bei den Arabern, wie überhaupt bei den östlichen Völkern, ist das Bedürfnis nach einem solchen Gesetze noch viel größer als bei uns, weil ihre gesellschaftlichen Verhältnisse von den unsrigen so gänzlich verschieden sind. Verhängnisvoll ist hier namentlich die Trennung der Geschlechter und im Zusammenhang damit die Verschleierung der Frauen bei den Arabern. Früher hat man immer geglaubt, daß Muḥammad den Frauenschleier eingeführt habe, und ihm einen schweren Vorwurf daraus gemacht. Das war aber ein Irrtum, denn der Frauenschleier war schon lange Zeit vor Muḥammad in Arabien üblich.[1] Immerhin aber hat Muḥammad ihn als ein Mittel der Trennung der Geschlechter beibehalten. Wenn wir nun die gegenseitige Abschließung der Geschlechter vor der Heirat betrachten und dann bedenken, daß ein Mann eine Frau, die er niemals gesehen hatte, heiratet, dann begreifen wir auch, daß oft der Mann später wünschen mußte, sich von seiner Frau zu scheiden, und daß die Scheidung zulässig sein mußte sowohl wegen des Glückes und Seelenfriedens der Individuen, als auch wegen der allgemeinen Moralität. Dazu kommt als weitere Entschuldigung für den Propheten, daß er, wie wir gleich sehen werden, hier wie bei der Polygamie dem Beispiele des Alten Testaments folgt. Auf der anderen Seite aber ist daran festzuhalten, daß natürlich die Leichtigkeit der Ehescheidung, die Tatsache, daß ein Muslim sich von seiner Frau aus irgend einem trivialen Grunde scheiden kann, das Band der Heirat außerordentlich schwächt und die Frauen sozial herabsetzt. Daß der Muslim sich

1) Siehe besonders Snouck Hurgronje, Twee populaire dwalingen (Sonderabdr. aus den Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde usf. 5e Volgr. I) S. 10ff.

Digitized by Google

von seiner Frau tatsächlich aus bloßer Abneigung und ohne irgendwelche Gründe anzugeben scheiden kann, werden die folgenden Stellen ausweisen.

Sûra 2, 226 f.: „Die, welche schwören, sich ihrer Frauen zu enthalten, haben vier Monate Zeit, es zu bedenken. Nehmen sie den Schwur dann zurück, so ist Gott nachsichtig und barmherzig. (227) Bestehen sie aber auf der Ehescheidung, so hört und weiß (es) Gott". Ebenda Vers 228 f.: „Die Männer stehen über ihnen (den Frauen) ..... (229) Die Ehescheidung ist zweimal erlaubt, dann muß man sie (die Frauen) in geziemender Weise behalten oder mit Freigebigkeit entlassen". Ebenda Vers 237: „Es trifft euch keine Schuld, wenn ihr euch von den Frauen scheidet, solange ihr sie noch nicht berührt oder ihnen eine Geldüberweisung (Ehegabe) gemacht habt. Doch gebt ihnen dann, der Reiche und der Arme je nach seinen Umständen, in geziemender Weise eine Entschädigung" Sûra 4, 24: „Wenn ihr eine Frau gegen eine andere vertauschen wollt, und ihr habt einer von ihnen eine große Summe[1] gegeben, so nehmt nichts davon".

Obgleich der Prophet an diesen Stellen unüberlegte Eile verbietet, die ein Mann in Sachen einer Ehescheidung zeigen könnte, wie auch eine unbillige Behandlung der Frau, wenn er sich zu einer Scheidung entschlossen hat, so ist doch dem Manne vollste Freiheit gelassen; über den Grund der Scheidung wird kein Wort gesagt. „Die Männer stehen über den Frauen", heißt es einfach, und wenn sie wollen, können sie sich von ihnen trennen, ohne andere Gründe zu haben als das Verlangen, sie gegen andere auszutauschen.

Freilich darf man nicht denken, daß die Muhammedaner ganz allgemein von dieser verhängnisvollen Leichtigkeit der Ehescheidung oft Gebrauch machen. Wie Sale wenigstens bemerkt[2], wählen sie trotz der Freiheit, die sie haben, nur selten das Extrem der Ehescheidung, weil man sie für eine große Schande hält. Andrerseits freilich zeigt Lane, obschon er sich in seinem Buch „The Manners and Customs of the Modern Egyptians" ungefähr ebenso wie Sale äußert, doch deutlich genug, daß in gewissen Kreisen wenigstens diese

1) Eigentlich einen قِنْطَار (s. Lane, Lex. s. v.); der Prophet meint: „und sei es noch so viel!"

2) Prel. Discourse, Kap. VI.



Digitized by Google

Freiheit sehr ausgenützt wird. Er sagt nämlich: „There are many men in this country who in the course of ten years have married as many as twenty, thirty, or more wives; and women not far advanced in age who have been wives to a dozen or more men successively. I have heard of men who have been in the habit of marrying a new wife almost every month“ [1].

Gleichviel aber, ob die Muhammedaner sich dieser Freiheit bedienen oder nicht, sie bleibt immer bestehen, und ein Mann, der sich skrupellos scheiden läßt, kann sich zur Verteidigung seiner Tat auf den Qorân berufen, und gerade hier tritt das Bedenkliche dieser Einrichtung zutage. Ein Zustand, bei dem die Gewärtigung einer Scheidung immer über dem Kopf der Frau schwebt, muß für sie unerträglich sein. Das ist sicher der Hauptfaktor bei der sozialen Entartung der muslimischen Frauen.

Man beachte ferner die Einseitigkeit dieser Freiheit: während der Mann das Recht hat, sich, wann er will, von seiner Frau zu scheiden, wird der Frau kein solches Privilegium zugestanden. Freilich kann nach muslimischem Recht die Frau den Anspruch erheben, von ihrem Manne getrennt zu werden, aber nicht ohne einen triftigen Grund zur Klage, wie z. B. unmenschliche Behandlung oder Vernachlässigung[2], und jedenfalls hat auch über solche Fälle der Prophet selbst kein Wort gesagt.

Man muß aber zugeben, daß das, was man im Qorân über diesen Punkt findet, nicht viel anders ist als das, was darüber in der Gesetzgebung der Alten im allgemeinen begegnet. Auch das Alte Testament kennt nur eine Ehescheidung, die dem Manne zusteht, und für eine gewisse Zeit wenigstens gilt selbst von den Römern der Satz: „The slavery of the wretched female was hopeless and perpetual unless the husband asserted for his own convenience the manly prerogative of divorce“ [3].

Ferner scheint auch hinsichtlich des Grundes für eine Ehescheidung so gut wie gar kein Unterschied zu bestehen zwischen

---

1) Kap. VI, S. 192. [Die Tatsächlichkeit häufigster Ehescheidungen bezeugt doch z. B. auch Snouck Hurgronje in Bd. II seines „Mekka“. Für ältere Zeiten kann man z. B. noch vergleichen Lane, Arabian Society in the Middle Ages, S. 222ff. — A. F.]

2) [Auch bei schwerer Erkrankung (Wahnsinn, Elephantiasis, Krätze) oder Impotenz des Mannes; s. z. B. Sachau, Muh. Recht, S. 8f. — A. F.]

3) Gibbon, Roman Empire, Vol. III, S. 228.

Digitized by Google

dem, was der Qorân, und dem, was das Alte Testament darüber sagt. Vgl. Dt. 24, 1: „Wenn jemand ein Weib heimführt und sie ehelicht, sie aber dann sein Wohlgefallen nicht erlangt, weil er etwas Widerwärtiges an ihr entdeckt, und er ihr einen Scheidebrief schreibt und einhändigt und sie aus seinem Hause entläßt usw.“ Unsicher ist hier, was der Ausdruck עֶרְוַת דָּבָר bedeutet, den wir (mit Kautzsch) »etwas Widerwärtiges« übersetzt haben. Die Septuaginta hat dafür *ἄσχημον πρᾶγμά* und die Vulgata „aliquem foetiditatem“. In Guthe's[1] Bibelwörterbuch findet man darüber: „wahrscheinlich eine sexuelle Abnormität des Weibes, die eine fruchtbare Ehe unmöglich machte“. Nach dem Neuen Testament ist jedenfalls klar, daß die Juden der späteren Zeit um geringerer Dinge als eines Ehebruchs willen Ehescheidungen erlaubten. Vgl. Matth. 5, 31f.: „Es ist auch gesagt: Wer sich von seinem Weibe scheidet, der soll ihr geben einen Scheidebrief. (32) Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um Ehebruch, der macht, daß sie die Ehe bricht; und wer eine Geschiedene freiet, der bricht die Ehe“[2]. Der Ausdruck ערות דבר ist, wie begreiflich, auch unter den älteren jüdischen Schriftgelehrten sehr viel diskutiert worden. Die Schule Schammaj's lehrte, der Mann solle seine Frau nicht verstoßen, außer wenn er an ihr etwas Schandbares דְּבַר עֶרְוָה gefunden, weil es Dt. 24, 1 heiße: „weil er an ihr eine Schande von Sache עֶרְוַת דָּבָר gefunden“. Schammaj erklärte den Ausdruck עֶרְוַת דָּבָר als „rem impudicam, libidinem, lasciviam, impudicitiam“. Dagegen sagte die Schule Hillel's: „auch wenn sie ihm das Essen hat anbrennen lassen“, wofür sie sich auf das Wort דָּבָר (= irgend etwas)[3] berief. Rabbi ʿAqiba sagte: „auch wenn er eine andere findet, welche schöner ist als sie“, und begründete dies aus den vorhergehenden Worten desselben Verses (Dt. 24, 1): „wenn sie keine Gnade in seinen Augen findet“.[4] Sicher ist jedenfalls, daß der fragliche Ausdruck nicht Ehebruch bedeuten kann, denn dieser wurde ja nach dem Alten Testamente mit dem Tode bestraft.

1) Artikel „Ehe“, von Siegfried, S. 143.

2) Siehe auch Marcus 10, 2ff.

3) Vgl. Matth. 19, 3, wo die Pharisäer fragen: „Ist's auch recht, daß sich ein Mann scheide von seinem Weibe um irgend eine Ursache?“

4) So Strack, Einleitung in den Talmud[3] S. 28, Anm. *. Vgl. die Kommentare zum Dt.



Digitized by Google

Was wir betreffs der Ehescheidung über das Alte Testament und den Qorân gesagt haben, gilt auch vom Kodex Ḥammurabi. Während der Mann sich von seiner Frau mit der größten Leichtigkeit scheiden kann, liegt der Fall bei der Frau ganz anders. Eine Ehescheidung zugunsten der Frau ist nämlich nur möglich nach einer gründlichen Nachfrage über ihr früheres Leben.[1]

Soweit wir also die Scheidungsgesetze des Qorâns bisher behandelt haben, ist kaum ein Unterschied zwischen ihnen und denen anderer östlicher Gesetzescodices zu finden.

## 2. Die Wiederholung der Scheidung.

Hinsichtlich der Zahl der Scheidungen von derselben Frau ist der Qorân sehr klar. Sûra 2, 229f. lesen wir: „Die Ehescheidung ist zweimal erlaubt, dann muß man sie (die Frauen) in geziemender Weise behalten oder mit Freigebigkeit entlassen.. (230) Trennt er (der Mann) sich (nochmals) von ihr, so darf er sie nicht wieder heiraten, bis sie zuvor einen andern Gatten geheiratet hat; und wenn dieser sich von ihr scheidet, dann trifft sie keine Schuld, wenn sie sich wieder vereinigen, insofern sie vermeinen, die Gebote Gottes erfüllen zu können". Aus diesen Worten ersieht man, daß ein Muslim sich von seiner Frau zweimal scheiden darf, ohne endgültig von ihr getrennt zu sein. Die Zeremonie der Ehescheidung bei den Muhammedanern ist sehr einfach, sie besteht in den Worten des Mannes: „Du bist geschieden", oder: „Ich entlasse dich hiermit"[2]. Der Mann mag nun so in einer augenblicklichen Laune sprechen, dann aber seine Worte bereuen und den Wunsch fühlen, seine Frau zu behalten. Letzteres ist ihm dann zweimal erlaubt. Dann aber kommt die wunderliche Verordnung, daß, wenn ein Mann sich von seiner Frau zum dritten Mal geschieden hat, er sie nicht wieder zu sich nehmen darf, bis daß inzwischen ein anderer Mann sie geheiratet und sich von ihr wieder geschieden hat. Diese Verordnung wird natürlich überall befolgt. Doch sind Gelehrte der Meinung, daß in dem Falle, daß die dritte Trennung zu einer Zeit stattgefunden hatte, da beide Teile ihre Selbstbeherr-

1) § 133ff. „Die Scheidung liegt ausschließlich in der Hand des Mannes. So war es und so blieb es im mosaischen Gesetze und im rabbinischen Rechte"; D. H. Müller, Die Gesetze Ḥammurabis, S. 123.

2) [Oder ähnlich; s. z. B. Sachau a. a. O. S. 54ff. — A. F.]

Digitized by Google

schung verloren hatten, dieser Umstand ihnen zu ihren Gunsten angerechnet werden soll, so daß sie sich wieder heiraten dürfen, ohne daß die Frau zuvor mit einem andern verheiratet gewesen ist.[1]

Hier haben wir eine völlig eigenartige Bestimmung im sozialen Systeme Muḥammad's. Während die meisten seiner hierher gehörigen Verordnungen sonst die eine oder andere Parallele in andern Systemen haben, sind diese Bestimmungen über die Möglichkeit einer dreimaligen Wiederverheiratung von dem, was man anderswo in dieser Hinsicht findet, besonders auch von den Bestimmungen des Alten und Neuen Testaments, gänzlich verschieden. Ich verweise wieder auf Dt. 24, 1, wo wir lesen: „Wenn jemand ein Weib heimführt und sie ehelicht, sie aber dann sein Wohlgefallen nicht erlangt, weil er etwas Widerwärtiges an ihr entdeckt, und er ihr einen Scheidebrief schreibt und einhändigt und sie aus seinem Hause entläßt — (2) wenn sie sodann, nachdem sie aus seinem Hause weggezogen ist, weiterhin eines andern Mannes (Weib) geworden ist, (3) dieser zweite Mann aber, weil er ihr (gleichfalls) abgeneigt wurde, ihr auch einen Scheidebrief geschrieben und eingehändigt und sie aus seinem Hause entlassen hat —, oder wenn der zweite Mann, der sie als sein Weib heimgeführt hat, gestorben ist: (4) so kann ihr erster Mann, der sie entlassen hat, sie nicht wiederum heimführen, um sie zum Weibe zu haben, nachdem sie sich hat verunreinigen lassen usw."[2] Weiter lesen wir Jer. 3, 1: „Wenn einer sein Weib entläßt und sie von ihm fortgeht und einen andern heiratet, kann er dann wohl wieder zu ihr zurückkehren? Würde (dadurch) ein solches Land nicht entweiht werden? Du aber hast mit vielen Buhlen gehurt und solltest doch zu mir zurückkehren dürfen? — ist der Spruch Jahwes", und Matth. 5, 32: „Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um Ehebruch, der macht, daß sie die Ehe bricht; und wer eine Geschiedene freiet, der bricht die Ehe".

Ob diese Vorschriften zu aller Zeit beachtet worden sind oder nicht[3], sie zeigen uns jedenfalls, in welchem Licht die Sache von

1) Siehe Syed Ameer Ali, The Personal Law of the Mahommedans, S. 259. [Natürlich gibt es auch allerlei Kniffe, um die Kohabitation der Frau mit dem Zwischengatten zu umgehen; s. z. B. Sachau a. a. O. S. 67. — A. F.]

2) So, wie gewöhnlich, nach der Übersetzung von Kautzsch.

3) Siehe Guthe, Bibelwörterbuch, S. 143.

Digitized by Google

den Gesetzgebern des Alten und Neuen Testamentes angesehen wurde. Und da findet man eben den sehr wesentlichen Unterschied zwischen dem jüdisch-christlichen System und dem des Islâm, daß, während nach dem islamischen Gesetz ein Mann seine verstoßene Frau wieder heiraten darf, wenn ein anderer mit ihr inzwischen verheiratet war und sich von ihr rite wieder geschieden hat, dies nach den jüdisch-christlichen Bestimmungen gerade streng verboten wird. Die Bedingung, die eine Frau gemäß dem islamischen Gesetze erfüllen muß, ehe sie zu ihrem Manne zum dritten Mal zurückkehren darf, macht nach dem biblischen Gesetze die Heirat gerade zu einem Vergehen. Doch hindert, soweit das Alte Testament in Betracht kommt, nichts einen Mann, seine verstoßene Frau wieder zu heiraten, wenn nur ein anderer Mann sie inzwischen nicht geheiratet hat.

### 3. Die Behandlung geschiedener Frauen.

Gewissermaßen als Kompensation für das Unrecht, welchem die Frau durch das übergroße Recht zur Ehescheidung, das der Mann besitzt, ausgesetzt ist, hat der Gesetzgeber des Islâm gewisse Bedingungen vorgeschrieben, die man bei einer Scheidung erfüllen muß. Wegen der großen Zahl und der Wichtigkeit dieser Bedingungen ist es notwendig, einige ausführlichere Zitate aus dem Qorân zu geben, auf die ich dann mit einigen Bemerkungen eingehen muß.

Sûra 2, 231: „Wenn ihr euch von euern Frauen scheidet, und die für sie festgesetzte Zeit[1] ist um, so behaltet sie entweder nach Billigkeit oder entlaßt sie nach Billigkeit. Behaltet sie aber nicht unrechtmäßigerweise. Wer solches tut, der tut Unrecht an sich selbst". Sûra 2, 232: „Wenn ihr euch von euern Frauen scheidet, und die für sie festgesetzte Zeit ist um, dann hindert sie nicht, ihre (neuen) Gatten zu heiraten, wenn sie (beide Teile) sich nach Billigkeit einigen". Sûra 2, 237f.: „Es trifft euch keine Schuld, wenn ihr euch von den Frauen scheidet, solange ihr sie noch nicht berührt oder ihnen eine Geldüberweisung (Ehegabe) gemacht habt. Doch gebt ihnen dann, der Reiche und der Arme je nach seinen Umständen, in geziemender Weise eine Entschädigung, wie

1) [أَجَل hier = Ende der عِدّة, der „Wartezeit". — A. F.]

Digitized by Google

es für Leute, die gut handeln wollen, Pflicht ist. (238) Und wenn ihr euch von ihnen scheidet, bevor ihr sie berührt, aber nachdem ihr ihnen eine Geldüberweisung gemacht habt, so (steht ihnen) die Hälfte dessen (zu), was ihr überwiesen habt, wenn anders nicht sie oder der, welcher das Eheband in Händen hält (der Gatte), in dieser Hinsicht Entgegenkommen zeigen. Zeigt ihr aber solches, so kommt solches Verhalten der Frömmigkeit näher". Sûra 33, 48: „O ihr Gläubigen, wenn ihr gläubige Frauen heiratet und euch dann von ihnen scheiden wollt, bevor ihr sie berührt habt, so habt ihr ihnen gegenüber kein Anrecht auf eine Wartezeit, deren Beobachtung ihr verlangen könntet. Und somit gebt ihnen eine Entschädigung und entlaßt sie auf anständige Weise".

Hier sehen wir also, daß die Frau, von der der Mann sich scheidet, bevor er sie berührt hat, keine Wartezeit zu halten braucht, um einen andern heiraten zu können. Der Mann aber, der sich in dieser Weise von seiner Frau scheidet, muß ihr eine Entschädigung[1] geben, sofern er keine Ehegabe (فَرِيضَة) fixiert hatte; hatte er aber eine solche fixiert, so steht ihr die Hälfte davon zu und, nach der Sunna, auch noch die Entschädigung[2].

Weiter lesen wir Sûra 2, 233: „Die Mütter[3] sollen ihre Kinder zwei volle Jahre säugen für den (Vater), der eine vollständige Säugung will. Ihm liegt es dann aber ob, ihr Nahrung und Kleidung nach Billigkeit zu geben. Niemand soll aber über seine Kräfte in Anspruch genommen werden. Weder Mutter noch Vater sollen wegen des Kindes Schaden nehmen. Der Erbe[4] hat dieselben Pflichten. Wenn sie (die Eltern) aber das Kind (vor dieser Zeit) auf Grund gemeinschaftlicher Übereinstimmung und Beratung entwöhnen wollen, so trifft sie keine Schuld. Und wenn ihr eine Amme für das Kind nehmen wollt, so trifft euch gleichfalls keine Schuld, wenn ihr ihr nur den Lohn, den ihr eingegangen seid, nach Billigkeit gebt".

Wichtig für unsern Gegenstand ist auch Sûra 65, wie schon

1) [Bei den Juristen مُتْعَة. — A. F.]

2) Siehe z. B. Baiḍâuî zu Sûra 33, 48.

3) Hier ist die Rede von geschiedenen Frauen.

4) Unter Erbe ist hier nach dem Kommentar der Galâlain der Vormund zu verstehen. [Der Ausdruck ist sehr verschieden gedeutet worden, wie Baiḍâuî z. St. zeigt. — A. F.]

Digitized by Google

ihr Name سُورَةُ ٱلطَّلَاقِ „Sûra der Ehescheidung" verrät. Sie fängt so an: „(1) O Prophet, wenn ihr euch von den Frauen scheidet, so scheidet euch von ihnen zu ihrer Frist und berechnet die Frist genau. . . . . Vertreibt sie nicht aus ihren Häusern, und sie sollen diese nicht verlassen, sie hätten sich denn offenbarer Schandtat schuldig gemacht. . . . . Du kannst ja auch nicht wissen, ob nicht Gott inzwischen etwas Neues eintreten läßt[1]. (2) Wenn nun die für sie festgesetzte Zeit abgelaufen ist, dann behaltet sie nach Billigkeit oder trennt euch von ihnen nach Billigkeit, und nehmt dazu zwei rechtliche Männer aus eurer Mitte als Zeugen, und legt das Zeugnis ab um Gottes willen. . . . . (4) Denjenigen eurer Frauen, welche nicht länger auf Menstruation hoffen[2], gebt, wenn ihr euch (betreffs ihres wirklichen Zustands) unsicher fühlt, drei Monate Wartezeit, desgleichen denen, welche noch nie menstruiert hatten. Die Wartezeit der Schwangern reicht bis zum Zeitpunkt der Geburt. . . . . (6) Lasst sie (die Frauen, von welchen ihr euch scheidet) da wohnen, wo ihr wohnt, nach eurem Vermögen, und fügt ihnen keinen Schaden zu, um sie in Not zu bringen. Sind sie schwanger, so bestreitet (alles Nötige) für sie, bis sie geboren haben. Und wenn sie (ihre Kinder) für euch säugen, so gebt ihnen ihren Lohn und findet euch nach Billigkeit miteinander ab. Erhebt sich aber hierin zwischen euch eine Schwierigkeit, dann wird eine andere Frau für ihn das Kind säugen. (7) Der, welcher viel Vermögen besitzt, soll dann von seinem Reichtum Aufwendungen machen[3], und der, welcher nur kümmerlich versorgt ist, mache Aufwendungen von dem, was ihm Gott verliehen".

Schließlich ist noch zu berückichtigen Sûra 2, 228: „Die geschiedenen Frauen sollen drei Menstruationen abwarten, und es ist ihnen nicht erlaubt, zu verbergen, was Gott in ihrem Leibe erschaffen hat. . . . . Und ihre Gatten sollten sie unter diesen Umständen lieber zurücknehmen, für den Fall, daß sie etwa eine Aussöhnung wünschen sollten. Denn die Frauen haben nach Billigkeit dieselben Rechte wie Pflichten".

---

1) d. h. ob sich nicht in der vorgeschriebenen Zeit die Gatten versöhnen und von der Scheidung abstehen.

2) wegen ihres Alters.

3) nämlich für Mutter und Amme.

Digitized by Google

Aus diesen Stellen ergeben sich die folgenden Vorschriften:

a) Eine Frau muß, wenn sie von ihrem Manne geschieden worden ist, warten, bis sie ihre Menstruation dreimal gehabt hat, ehe sie einen andern heiraten kann. Wenn in dieser Hinsicht wegen ihres Alters Zweifel bestehen, so muß sie drei Monate warten. Zweck dieser Bestimmung ist offenbar, zu verhüten, daß später hinsichtlich der Vaterschaft eines Kindes und seines Anspruchs auf einen Teil des Erbgutes Schwierigkeiten entstehen.

b) Wenn die verstoßene Frau innerhalb der drei Monate nicht schwanger befunden wird, so ist es ihr erlaubt, wann und wen sie will zu heiraten. Wird sie dagegen schwanger befunden, so muß sie warten, bis sie von dem Kinde entbunden ist.

Während der Wartezeit darf sie im Hause ihres Mannes bleiben, wenn sie sich nicht „offenbarer Schandtat schuldig gemacht hat". Diese Zeit des Wartens wird عِدَّةُ ٱلْمَرْأَةِ [1] genannt (s. schon oben S. 22, Anm. 1).

c) Wenn ein Mann sich von seiner Frau scheidet, ehe er sie berührt hat, so braucht sie keine Wartezeit zu halten. In diesem Falle muß der Mann der Frau eine Entschädigung geben, falls noch keine Ehegabe fixiert war, andernfalls die Hälfte der Ehegabe. Doch darf die Frau auch weniger nehmen oder der Mann mehr geben, als die Hälfte; je größer das Entgegenkommen, um so größer die Frömmigkeit.

d) Wenn die verstoßene Frau ein junges Kind hat, so soll sie es zwei volle Jahre säugen, und der Vater soll inzwischen für beide sorgen. Hinsichtlich der Berechnung der Säugezeit ist auch von Interesse Sûra 31, 13: „Und seine Entwöhnung geschieht in zwei Jahren", und Sûra 46, 14: „Wir haben dem Menschen Wohltun gegen seine Eltern anbefohlen. Seine Mutter trug ihn unter Beschwerden (unter ihrem Herzen) und kam nieder mit ihm in Schmerzen, und ihre Schwangerschaft mit ihm bis zu seiner Entwöhnung dauerte dreißig Monate".

Hinsichtlich der weiteren Erziehung des Kindes stimmen die islamischen Juristen nicht überein.[2] Ich führe hier nur an, daß bei den Ḥanafiten die Mutter das Recht hat, ihre Tochter bis zur Periode

1) Über weitere Bedeutungen dieses Terminus s. z. B. Lane, Lex. s. v.

2) Siehe Syed Ameer Ali, The Personal Law of the Mahommedans, S. 195ff.; Lane, Modern Egyptians, S. 114 u. a.

Digitized by Google

der Pubertät zu behalten, während nach den Mâlikiten, Schâfi'iten[1] und Ḥanbaliten dieses Recht der Mutter zusteht, bis daß ihre Tochter verheiratet ist. Berücksichtigt man indessen, daß in den muhammedanischen Ländern die Töchter meist heiraten, sobald sie heiratsfähig sind, so ergibt sich, daß in dieser Hinsicht kaum ein Unterschied zwischen den verschiedenen Schulen besteht. Handelt es sich dagegen um einen Knaben, so steht nach den Mâlikiten der Mutter das Recht zu, ihn bis zur Pubertät zu behalten. Bei den Schâfi'iten und Ḥanbaliten dagegen kann der Knabe für Vater oder Mutter optieren, wenn er sieben Jahre alt ist. Wenn der Knabe bei seiner Mutter zu bleiben vorzieht, so wird ihm das erlaubt bis zur Pubertät, dann aber hat er keine Wahl mehr, und die Aufsicht geht auf den Vater über. Die Ḥanafiten endlich sagen, daß bei einem Knaben die *ḥaḍâna* der Mutter aufhört, wenn er sieben Jahre alt ist. Die Lehre der Schi'a über diesen Gegenstand lasse ich weg.

Sowohl bezüglich der Wartezeit der geschiedenen Frau als auch bezüglich der Dauer der Säugung findet sich eine Parallele im Talmud, nämlich: „Geschiedene Frauen dürfen sich nicht vor Ablauf von drei Monaten wieder verheiraten"[2], und „Eine Frau säugt ihr Kind zwei Jahre lang, von da ab ist es, als sauge ein Reptil"[3]. Muḥammad hat sich hier also offenbar wieder von den Juden beeinflussen lassen.

## III. Ehebruch und Hurerei.

In diesem Abschnitt behandeln wir 1. die Beweise für den Ehebruch, 2. die Strafen für Unzucht.

### 1. Die Beweise für den Ehebruch.

Betreffs der Beweise für den stattgehabten Ehebruch stellt der Qorân Forderungen auf, die man nicht allzuleicht erfüllen kann. Offenbar beabsichtigte der Prophet, diese Verordnungen als einen Schutz gegen falsche Anklagen dienen zu lassen. Hierher

1) [? Siehe Sachau a. a. O. S. 18, § 62, und dazu S. 114ff. — A. F.]

2) גְּרוּשׁוֹת לֹא יִנָּשְׂאוּ עַד שְׁיִדְּחוּ לָהֶן שְׁלֹשָׁה חֳדָשִׁים Mischna, Jebhamoth IV, 10; s. Geiger, Was hat Moh. aus d. Judenthume aufgenommen? S. 90.

3) אִשָּׁה מֵינִיקָה אֶת־בְּנָהּ שְׁתֵּי שָׁנִים מִכָּן וְאֵילַךְ כְּיוֹנֵק שֶׁרֶץ Kethuboth 60, 1; s. Geiger a. a. O.

Digitized by Google

gehören Sûra 4, 19: „Diejenigen von euren Frauen, die sich durch Ehebruch[1] vergehen — nehmt vier aus eurer Mitte als Zeugen gegen sie usw."; Sûra 24, 4f.: „Die, die eine ehrbare Frau (des Ehebruchs) beschuldigen, dann aber nicht vier Zeugen beibringen können — geißelt sie mit achtzig Schlägen, und nehmt nie ein Zeugnis von ihnen an; denn sie sind Bösewichter, (5) diejenigen ausgenommen, die später bereuen und sich bessern", und Sûra 24, 6ff.: „Diejenigen, welche ihre eigenen Frauen (des Ehebruchs) beschuldigen, und, abgesehen von ihnen selbst, keine Zeugen haben — ein solcher soll viermal Gott zum Zeugen nehmen, daß er die Wahrheit spricht, (7) und zum fünften Mal soll er den Fluch Gottes über sich herabrufen, so er lügt. (8) Doch soll es die Strafe von ihr abwenden, wenn sie viermal Gott zum Zeugen nimmt, daß er (ihr Mann) ein Lügner ist, (9) und das fünfte Mal den Zorn Gottes über sich herabruft, für den Fall daß er die Wahrheit sagt".

Daraus ergibt sich: a) Eine des Ehebruchs von Fremden beschuldigte Frau kann nur auf Grund der Aussage von vier Zeugen verurteilt werden. Nach Baiḍâwî[2] müssen diese Zeugen Männer und Gläubige sein. b) Beschuldigt ein Mann sein Weib des Ehebruchs und hat keine Zeugen, so muß er in der Sûra 24, 4f. festgestellten Weise die Ehebruchsanklage erheben. Diese wird für ausreichend gehalten, wenn die Frau nicht den gegenteiligen Ehebruchsfluch ausspricht. In letzterem Falle dagegen wird sie von der Anklage befreit. Folge eines derartigen doppelten Schwurs ist aber nach muslimischem Recht, daß die Frau vom Ehelager ihres Mannes geschieden wird und von ihm nicht wieder geheiratet werden kann, weil mit Recht angenommen wird, daß Ehegatten, die so zum Äußersten geschritten sind, nicht mehr zusammenleben können. Auch wird ein Kind, das Gegenstand dieses doppelten Schwurs ist, vaterlos.

---

1) Zu فَاحِشَة hat Lane, Lex.: „[An excess; an enormity; anything exceeding the bounds of rectitude:] . . . . anything forbidden by God . . . . . Also, particularly, Adultery, or fornication". [Qorân und Gesetz kennen nur den einen allgemeinen Begriff der Unzucht, gewöhnlich durch زِنًى ausgedrückt, unterscheiden also nicht zwischen Ehebruch in unserm Sinne und sonstiger Unzucht. Vgl. Snouck Hurgronje ZDMG. 53, 162f. — A. F.]

2) [Das ist allgemein gültiges Gesetz. — A. F.]

Digitized by Google

Hier finden wir wieder eine gewisse Übereinstimmung zwischen dem Qorân und dem Alten Testament, indem beide bei schweren Vergehen sowohl eine Pluralität von Zeugen als auch die Strafe der falschen Zeugen fordern, und sehr wahrscheinlich ist, daß der Prophet mit den betreffenden alttestamentlichen Bestimmungen bekannt war. Doch darf man auf diese Übereinstimmung nicht zu viel Nachdruck legen, da derartige Bestimmungen an sich so natürlich sind, daß man sie in jeder Gesetzgebung erwarten kann.

Hinsichtlich der Zeugenzahl lesen wir Dt. 17, 6: „Auf die Aussage zweier oder dreier Zeugen hin soll der zum Tode Verurteilte getötet werden, nicht aber darf er getötet werden auf die Aussage nur eines Zeugen hin“ [1].

Und wie nach dem Qorân eine Verleumdung wegen Ehebruchs mit achtzig Schlägen geahndet wird, so lesen wir Dt. 22, 13ff., daß, wenn ein Mann eine Frau heiratet und dann „ihr schändliche Dinge zur Last legt und sie so in üblen Ruf bringt“, indem er behauptet: „Ich habe diese Frau . . . bei der Beiwohnung nicht als Jungfrau erfunden“, diese Anklage aber als Verleumdung erfunden wird — die Vornehmsten der Stadt „den Mann nehmen und ihn züchtigen lassen sollen; auch sollen sie ihm eine Geldbuße von hundert Silber(sekeln) auferlegen, um sie dem Vater der jungen Frau einzuhändigen“. Hier findet sich jedoch wieder ein beachtenswerter Unterschied, nämlich der, daß nach islamischem Gesetz, wie gesagt, die Heirat nach dem doppelten Schwur annulliert wird, während wir Dt. 22, 19 lesen: „und er (der verleumdende Gatte) soll sie zur Frau behalten und sein Leben lang nicht das Recht haben, sich von ihr zu scheiden“.[2] Man beachte indes, daß es sich im Alten Testament nicht eigentlich um Ehebruch, sondern um Unzucht der jungen Frau vor ihrer Verheiratung handelt.

## 2. Die Strafen für Unzucht.

Hier ist zu unterscheiden zwischen Verheirateten und Unverheirateten, sowie zwischen Freien und Unfreien. Solche Unter-

1) Vgl. Dt. 19, 15 usw.: „Ein einziger Zeuge soll gegen niemanden aufkommen . . . .“

2) [Die Ehe wird nach muslimischem Jus doch nur annulliert, wenn sich die beiden Schwüre einander gegenüberstehen, also weder die Schuld noch die Unschuld der Frau bewiesen ist. Dt. 22, 19 dagegen wird ja die Unschuld der Frau als bewiesen vorausgesetzt. — A. F.]

Digitized by Google

scheidungen findet man, wie wir sehen werden, auch im Alten Testament. Es ist bekannt, daß unter den Alten Ehebruch und Unzucht sehr streng bestraft wurden; auch der Islâm kennt diese Strenge. Ein Vers des Propheten, der in unserm Qorân fehlt, aber allem Anschein nach echt ist und wohl nur als abrogiert galt, lautet: „Wenn ein Mann und eine Frau Unzucht treiben, so steinigt sie durchaus, zur von Gott verhängten Strafe“[1]. Dieser „Vers der Steinigung“ (آية الرجم), obschon, wie gesagt, in unserm Qorân nicht vorhanden, gilt doch für das Jus insofern als verbindlich, als dieses auf wirklichen Ehebruch die Strafe der Steinigung gesetzt hat. Man bemerke, daß sowohl der Mann als die Frau bestraft werden soll. Sonst gehören noch hierher Sûra 4, 19f.: „Diejenigen von euren Frauen, die sich durch Unzucht vergehen — nehmt vier aus eurer Mitte als Zeugen gegen sie. Und wenn sie Zeugnis ablegen, dann haltet sie (die Frauen) in euren Häusern, bis der Tod sie zu sich nimmt oder aber Gott sonst einen Weg für sie schafft. (20) Wenn zwei von euch sich durch sie (die Unzucht) vergehen, so straft beide; wenn sie aber bereuen und sich bessern, dann lasst ab von ihnen, denn Gott ist barmherzig“, und Sûra 24, 2: „Die Unzüchtige und der Unzüchtige — versetzt jedem von beiden 100 Hiebe, und laßt euch nicht von Mitleiden gegen sie ergreifen, um der Religion Gottes willen! . . . Und eine Anzahl Gläubiger sollen ihrer Strafe als Zeugen beiwohnen“.

Wie man sieht, divergieren diese Verse im Inhalt und sind im einzelnen nicht klar. Besonders betreffs der Erklärung von Sûra 4, 20 stimmen die Kommentatoren nicht überein. Zamaḫšarî und Baiḍâwî behaupten z. B., daß es sich hier um Unzucht zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts handle, wogegen der Kommentar der Galâlain Sodomiterei annimmt. Letzteres scheint mir richtiger zu sein, weil a) nur Pronomina masculina vorliegen, b) sich die Geringfügigkeit der Strafe so am besten erklärt, und c) die Bestrafung der Frauen nach dem unmittelbar vorhergehenden Verse anders und zwar viel strenger ist.

Wir haben bereits gesagt, daß der Ehebruch bei den Alten sehr streng bestraft wurde, doch unterscheidet sich die Art der Strafe in den verschiedenen Ländern sehr. Bei den alten Ägyptern

1) Schon Sale, Prel. Discourse, Sect. III, dann besonders Nöldeke, Gesch. d. Qorâns S. 185f.

Digitized by Google

wurde der Ehebruch von seiten der Frau mit dem Verlust der Nase bestraft[1], über das Schicksal des Ehebrechers aber wird nichts gesagt.[2] Nach dem Kodex Ḥammurabi's wird der Ehebrecher wie die Ehebrecherin bestraft; beide sollen gebunden und ins Wasser geworfen werden, aber „wenn der Eheherr der Frau sein Weib begnadigt, so soll auch der König seinen Untertan begnadigen" (§ 129)[3]. Der Tod ist auch die Strafe für Ehebruch, die im israelitischen Gesetze verordnet wird. Vgl. Dt. 22, 22: „Wenn jemand dabei betroffen wird, daß er einer verheirateten Frau beiwohnt, so sollen sie alle beide sterben, sowohl der Mann, der der Frau beiwohnte, als auch die Frau. So sollst du das Böse aus Israel hinwegtilgen". Ferner Lev. 20, 10: „Und wenn jemand Ehebruch treibt mit einem Eheweib, wenn jemand Ehebruch treibt mit dem Weibe seines Nächsten, soll sowohl der Ehebrecher als die Ehebrecherin mit dem Tode bestraft werden". Indem aber hier der Tod als Strafe verordnet wird, wird nichts betreffs der Todesart gesagt. Die Talmudisten jedoch nehmen an, daß das Strangulieren gemeint sei. Sie machten einen Unterschied zwischen den zwei Ausdrücken „er soll getötet werden" (מוֹת יוּמַת o. ä.) und „sein Blut komme über ihn", und deuteten jenen auf den Tod des Strangulierens und diesen auf den der Steinigung. Sie dürften damit aber kaum recht haben. Wahrscheinlich war vielmehr bei den Juden die gewöhnliche Strafe des Ehebruchs Tod durch Steinigung.[4]

---

1) G. T. Bettany, The World's Religions, S. 480.

2) Betreffs der modernen Ägypter vgl. Lane, Modern Egyptians (1833—35 geschrieben), S. 309: „Drowning is the punishment now almost always inflicted, publicly, upon women convicted of adultery in Cairo and other large towns of Egypt, instead of that ordained by the law, which is stoning etc." An einer andern Stelle (S. 208) sagt Lane: „The Felláheen of Egypt resemble the Bedawees in other respects. When a Felláhah is found to have been unfaithful to her husband, in general he or her brother throws her into the Nile, with a stone tied to her neck; or cuts her in pieces, and then throws her remains into the river".

3) Das Begnadigungsrecht gegenüber dem Manne steht dem König als dem Souverän zu, gegenüber seiner Frau steht es dem Manne als ihrem Herrn und Besitzer zu (Winckler zur Stelle).

4) So lesen wir Joh. 8, 4ff.: „Meister, diese Frau ist auf der Tat im Ehebruch ergriffen worden. Im Gesetze aber hat uns Moses befohlen, solche zu steinigen; was sagst du?" Die Echtheit dieser Stelle ist indes sehr fraglich, und das hier genannte Gesetz Mosis fehlt im Pentateuch, sowohl im hebräi-

Digitized by Google

Besondere Behandlung erfahren im Qorân die unfreien Sklavinnen. Sûra 4, 29 rät der Prophet denjenigen, die nicht Vermögen genug besitzen, um freie gläubige Frauen heiraten zu können, gläubige Sklavinnen zum Weibe zu nehmen. Vers 30 fährt er dann fort: „Vergehen diese sich nach der Verheiratung durch Unzucht, so sollen sie die Hälfte der Strafe erleiden, welche den (freien) verheirateten Frauen auferlegt ist". Welche Strafe ist nun hiermit gemeint? Wohl die Sûra 24, 2 genannte (s. oben S. 29), in 100 Hieben bestehende.[1]

Daß der Prophet einen Unterschied zwischen denjenigen, die frei, und denjenigen, die unfrei sind, macht, ist nur billig, da bei Sklavinnen im allgemeinen keine so gute Erziehung wie bei freien Frauen und mithin auch nicht dasselbe Verantwortlichkeitsgefühl vorausgesetzt werden kann. Und hier stimmt der Qorân wieder mit dem Alten Testament überein, indem dieses gleichfalls auf diesen Unterschied Rücksicht nimmt, wie sich aus der folgenden Stelle ergibt (Lev. 19, 20 ff.): „Wenn sich einer mit einem Weibe fleischlich vermischt, das als Sklavin unter der Gewalt eines (andern) Mannes steht, ohne daß sie losgekauft oder freigelassen war, so soll eine Strafe[2] verhängt werden; doch sollen sie nicht mit dem Tode bestraft werden, denn sie war nicht freigelassen. (21) Er soll aber Jahwe als seine Buße einen Widder zum Schuldopfer an die Türe des Offenbarungszeltes bringen, (22) und der Priester soll ihm mit dem Schuldopferwidder vor Jahwe Sühne schaffen wegen der Sünde, die er begangen hat; so wird ihm dann die Sünde, die er begangen hat, vergeben werden". Wahrscheinlich bedeuten die Worte „so soll eine Strafe verhängt werden, doch sollen sie nicht mit dem Tode bestraft

---

schen und samaritanischen Texte als auch in dem der Septuaginta. Hesekiel 16, 39 ff. ist aber auch vom Steinigen einer Hure (Jerusalem) die Rede. (Vgl. auch Hos. Kap. 2.)

1) Das sunnitische Jus hat die verschiedenen Stellen des Qorâns, die von der Strafe der Unzucht handeln, in der Weise harmonisiert, daß es bestimmt: a) Unzucht freier Verheirateter (vorausgesetzt immer, daß sie volljährig und im Besitz ihrer Geisteskräfte sind) wird mit Steinigung bestraft; b) Unzucht freier Unverheirateter wird mit 100 Hieben und einjähriger Verbannung aus ihrem Wohnort bestraft; c) Unfreie erleiden für Unzucht die Hälfte der Strafe der Freien (also nicht den Tod, da dieser nicht halbiert werden kann); und d) widernatürliche Unzucht wird bestraft wie Unzucht im allgemeinen.

2) מִקְרֶה „Ahndung, Züchtigung"; so Ges.-Buhl und Siegfried-Stade (Ewald hatte übersetzt „Unterscheidung").

Digitized by Google

werden", daß der Mann sowohl als die Frau leiden soll. Bekannt ist aber nur die Strafe der Sklavin; nach der Mischna[1] bestand sie in vierzig Schlägen.

Prüft man zurückblickend diese Verordnungen Muḥammad's betreffs des Beweises und der Strafe des Ehebruchs und zieht dabei die Zeit, der sie angehören, in Erwägung, so wird man nicht viel finden, das man tadeln könnte. Mindestens sind sie ebensogut wie die sonstigen sozialen Gesetze des Propheten. Wahr ist, daß der Prophet hauptsächlich von den weiblichen Sündern handelt. Das ist aber auch der Fall im Alten Testament, wie bei allen andern Völkern, wo Polygamie und Konkubinat herrschen; sexueller Verkehr wenigstens zwischen einem verheirateten Manne und einer unverheirateten Frau gilt eben hier überall, soweit es sich um den Mann handelt, nur als ein Bruch des Gesetzes der Keuschheit. Lobenswert sind im besonderen auch die Vorkehrungen, die der Prophet zur Verhinderung falscher Beschuldigungen getroffen, sowie der Unterschied, den er zwischen Freien und Unfreien gemacht hat.

## IV. Verordnungen, welche sich auf die Kinder beziehen.

In diesem Abschnitt behandeln wir folgende Punkte: 1. die Pflichten der Eltern oder Vormünder gegen die Kinder, 2. die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern, und 3. das Gesetz betreffend Adoption.

### 1. Die Pflichten der Eltern oder Vormünder gegen die Kinder.

Einer der löblichsten Punkte, die man im Qorân findet, ist die Fürsorge, die der Prophet für die Kinder zeigt, insbesondere für solche, die ihrer natürlichen Beschützer beraubt worden sind. Wieder und wieder legt er Nachdruck auf eine liebevolle und gerechte Behandlung der Kinder; und auf Grund seiner Worte haben die islamischen Gelehrten mit Bezug auf die Ernennung und die Pflichten der Vormünder ein System von Regeln aufgestellt, welches äußerst detailliert und vollkommen ist.

Zunächst hat die große Willkür, die dem Manne in Sachen der Ehescheidung zusteht, es nötig gemacht, die Fälle zu berücksichtigen, in welchen die Frau zur Zeit der Ehescheidung schwanger ist. In

1) Kerith. 2, 4.

Digitized by Google

dieser Hinsicht verordnet der Qorân (Sûra 2, 233): „Die Mütter sollen ihre Kinder zwei volle Jahre säugen für den (Vater), der eine vollständige Säugung will. Ihm liegt es dann aber ob, ihr Nahrung und Kleidung nach Billigkeit zu geben. Niemand soll aber über seine Kräfte in Anspruch genommen werden. ..... Der Erbe hat dieselben Pflichten. Wenn sie (die Eltern) aber das Kind (vor dieser Zeit) auf Grund gemeinschaftlicher Übereinstimmung und Beratung entwöhnen wollen, so trifft sie keine Schuld. Und wenn ihr eine Amme für das Kind nehmen wollt, so trifft euch gleichfalls keine Schuld, wenn ihr ihr den Lohn, den ihr eingegangen seid, nach Billigkeit gebt". (Siehe schon oben S. 23.)

Die Eltern haben also das Recht, die Sache nach Wahl einzurichten, wie es ihnen am bequemsten ist. Jedenfalls aber sollen das Kind und seine Mutter nicht leiden.

Ferner aber hat der Prophet seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Lage der Waisen gerichtet. Seine häufigen Ermahnungen zu liebevoller Behandlung vaterloser Kinder und die strengen Strafen, mit denen er die bedroht, die sie unbillig behandeln und ihrer Rechte berauben, lassen eine der besten Seiten seines Charakters erkennen, auf welche seine Verteidiger mit Recht immer wieder hinweisen.

Wenn eine Hinterlassenschaft verteilt wird, so sollen die Kinder des Verstorbenen in der Reihe der Erben an erster Stelle stehen, und gewisse Verordnungen des Qorâns suchen ihnen ihren Anteil sicherzustellen. Vgl. Sûra 4, 4 ff.: „Den Unzurechnungsfähigen[1] gebt euer Vermögen, welches euch Gott zur Erhaltung gegeben, nicht in die Hände, sondern ernährt sie damit und kleidet sie und seid freundlich zu ihnen. (5) Und prüft die Waisen, bis sie das Heiratsalter[2] erreichen. Und wenn ihr seht, daß sie die Reife erlangt haben, so übergebt ihnen ihr Vermögen und zehrt es nicht verschwenderisch auf, (6) bevor sie herangewachsen sind. Der reiche (Vormund) enthalte sich (von dem Vermögen etwas für sich zu

---

1) السُّفَهَاء, im Komment. d. Galâlain kurz gedeutet als المبذِّرين من الرجال والنساء والصبيان, also „verschwenderische Männer und Frauen und Kinder". Siehe auch Lane, Lex. s. v.

2) Nach den Schâfi'iten das 15., nach den Ḥanafiten das 18. Lebensjahr. Siehe die Qorân-Kommentare und die Rechtsbücher.



Digitized by Google

verwenden)[1], der arme dagegen genieße (von dem Vermögen) nach Billigkeit[2]. (7) Und wenn ihr ihnen ihr Vermögen einhändigt, so zieht Zeugen zu; Gott aber genügt als Rechner".

Die hier anbefohlenen Pflichten sind zweifach: a) Das Vermögen der Waisen soll gewissenhaft verwaltet werden. b) Ein einzusetzender Vormund soll dafür Sorge tragen, daß es nicht vergeudet wird. Das ist natürlich eine sehr weise und notwendige Maßregel. Bei der Übergabe des Vermögens an die mündig gewordenen Mündel soll der Vormund Zeugen zuziehen, um so künftige Reklamationen und Differenzen zu vermeiden. Hierzu ließe sich noch eine ganze Anzahl von Stellen anführen, welche zeigen, wie sehr dem Propheten diese Angelegenheit am Herzen lag. Es gibt in der Tat nichts, worauf er größern Nachdruck legt. Die Unterschlagung des Vermögens von Waisen gilt daher bei den Muslims auch als eine der außerordentlichen Sünden, deren man gewöhnlich sieben zählt[3]. Ich beschränke mich aber darauf, hier nur noch die folgenden kurzen Stellen anzuführen. Sûra 6, 153: „Und kommt dem Vermögen der Waise nicht zu nahe, außer mit bester Handlungsweise, bis sie mündig wird"[4]. Sûra 4, 2: „Gebt den Waisen ihr Vermögen und tauscht euch nicht Schlechtes für Gutes ein, und verzehrt ihr Vermögen nicht mit dem eurigen; wahrlich das wäre eine große Sünde". Besonders eindrucksvoll sind die folgenden Worte (Sûra 4, 11): „Die, welche das Vermögen der Waisen ungerechterweise aufzehren, fressen nur Feuer in ihre Leiber hinein und werden im Höllenfeuer braten". Für die Kinder selbst soll gewissenhaft gesorgt werden. Der Vormund soll sie ernähren und kleiden und sie freundlich behandeln, d. h. alles tun, um sie so zufrieden wie möglich zu machen[5].

Wie wir bereits gesagt haben, haben die Verordnungen des Qorâns die Grundlage für ein sehr umfassendes Gesetz betreffs der Vormünder und Mündel gebildet. Dabei herrscht in diesem Falle

1) Der Prophet meint, daß ein Vormund, der selbst keine Not leidet, die Hinterlassenschaft umsonst verwalten soll.

2) [Als Entgelt für seine Mühe. — A. F.]

3) [Siehe z. B. Baiḍâwî zu Sûra 4, 35, die Lexika usw. Die sieben „großen Sünden" der Muhammedaner sind natürlich eine Nachahmung der sieben „Todsünden" der Christen. — A. F.]

4) Ebenso Sûra 17, 36.

5) Vgl. تَطيب بها نفوسُهم (Baiḍâwi zu 4, 4).

Digitized by Google

eine größere Übereinstimmung zwischen den Schi'iten und Sunniten als in andern. Der erste und natürliche Vormund des Kindes ist der Vater. Bei den Ḥanafiten fällt, wenn der Vater gestorben ist, die Vormundschaft der minderjährigen Kinder an den Testamentsvollstrecker. Hat der Vater aber vor seinem Tode keinen Testamentsvollstrecker ernannt und lebt sein eigner Vater noch, so wird die Vormundschaft ihm gestattet. Ist aber der Großvater auch gestorben, so fällt die Vormundschaft an dessen Testamentsvollstrecker. Bei den Schi'iten steht dem Großvater, wenn er noch lebt, die Vormundschaft vor dem Testamentsvollstrecker des Vaters zu. In Ermangelung der natürlichen sowohl wie der testamentarischen Vormünder, d. h. also des Vaters und seines Testamentsvollstreckers und des Großvaters und seines Testamentsvollstreckers, fällt es dem Richter als dem Vertreter der Regierung zu, einen Vormund zur Bewahrung und Verwaltung des Besitztums des Minderjährigen zu ernennen.[1]

Es gibt im Gesetz bezüglich der Vormundschaft noch zahlreiche andre Bestimmungen, hinsichtlich deren die einzelnen Schulen z. T. übereinstimmen, z. T. nicht. Ich gehe aber nicht näher darauf ein. Erwähnen will ich nur noch, daß bei den Ḥanafiten, wenn sich unter den männlichen Agnaten des verstorbenen Vaters jemand findet, der die Vormundschaft der Minderjährigen zu übernehmen fähig ist, dieser von dem Richter vor jedem Fremden zum Vormund ernannt wird. Kein Verwandter aber, von Vater oder Großvater abgesehen, hat das Recht, sich in das Besitztum eines Minderjährigen einzumischen, solange er nicht vom Richter zum Vormund ernannt ist. Diese Verordnungen stimmen im großen und ganzen mit den im römischen Rechte herrschenden überein.[2] Nach diesem sind, wenn der verstorbene Vater keinen Vormund ernannt hat, die Agnaten gezwungen, als natürliche Vormünder zu fungieren. Wenn weder die Wahl des Vaters noch die Kette der Agnaten einen geeigneten Vormund geliefert hat, so wird ein solcher vom Praetor der Stadt oder vom Präsidenten der Provinz ernannt.

Der Nachdruck, welchen der Prophet auf eine gerechte Behandlung der Waisen gelegt hat, ist offenbar durch die Brutalität und Vergewaltigung veranlaßt worden, der Witwen und Waisen bis auf seine Zeit bei den Arabern ausgesetzt waren.

1) Siehe Syed Ameer Ali, The Personal Law of the Mahommedans, S. 410 f. [Hinsichtlich der Schâfi'iten vgl. z. B. Sachau, Muh. Recht, S. 351. — A. F.]

2) Siehe Syed Ameer Ali a. a. O., Einleitung S. 3.



Digitized by Google

Bevor ich diesen Gegenstand verlasse, will ich noch auf einige Bemerkungen andrer Art hinweisen, die sich im Qorân in bezug auf die Kinder finden. Bei den Alten wurden bekanntlich Kinder, und insbesondere männliche Kinder, allgemein als Reichtum angesehen.[1] Diese Anschauung findet man auch im Qorân, wo der Prophet mehrfach Kinder und Reichtum zusammen nennt.[2] Nichtsdestoweniger sieht er in Kindern zugleich eine gewisse Gefahr, gegen welche ein Gläubiger auf seiner Hut sein muß, die nämlich, daß sie ihn an der Ausübung der Pflichten gegen Gott hindern könnten. Vgl. Sûra 63, 9: „O ihr Gläubigen, laßt euch nicht durch euer Vermögen und eure Kinder davon abhalten, Gottes eingedenk zu sein; denn wer solches tut, die erleiden Verlust"; Sûra 64, 14f.: „O ihr Gläubigen, ihr habt unter euren Frauen und Kindern Feinde[3], darum hütet euch vor ihnen ..... (15) Eure Reichtümer und Kinder sind nur eine Versuchung"; Sûra 18, 44: „Reichtum und Kinder sind allerdings eine Zierde des irdischen Lebens, doch die dauernden guten Werke haben bessere Geltung bei deinem Herrn mit Bezug auf Belohnung ...."; in der Parabel, die in dieser Sûra voraufgeht (Vers 31ff.), sagt der reiche Nachbar zum armen: „Ich bin reicher an Vermögen und mächtiger an Leuten als du" (V. 32), worauf der andere erwidert: „Wenn du mich an Vermögen und Kindern ärmer siehst als dich selbst, so wird mir vielleicht mein Herr noch etwas geben, das besser ist als dein Garten" usw.[4] Diese Stellen zeigen uns, daß nach der Forderung des Propheten Treue gegen Gott über alles geht. Nichts darf zwischen dem Menschen und seinen Pflichten gegen Gott stehen. Auf diesen Gegenstand werden wir noch im folgenden Abschnitt zurückkommen.

### 2. Die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern.

In der Geschichte der Alten nimmt kindliche Pietät einen hervorragenden Platz ein. Confucius hat gesagt: „Kindliche Ehrfurcht und brüderliche Demut, sind sie nicht die Quelle aller wohlwollenden Taten?" In seiner Religion wird kindliche Ehrfurcht über alles gestellt; sie hat nicht nur Gehorsam und Ehrfurcht gegen

1) Vgl. z. B. Hiob Kap. 1, Ps. 127, 3—5.

2) Sûra 3, 8; 8, 28; 18, 44; 34, 36; 57, 19; 63. 9; 64, 15.

3) Vgl. 1. Kor. 7, 25 ff. Der Prophet will sagen, daß Frauen und Kinder sie leicht von ihren Pflichten abwendig machen können.

4) Siehe noch Sûra 3, 8; 8, 28; 63, 9.

Digitized by Google

die Eltern während ihres Lebens, sondern auch Opfergebräuche, vollständige Trauer und Wandeln in ihren Fußstapfen nach ihrem Tode zu umfassen.[1] Ähnliches gilt vom alten Ägypten; die Söhne mußten hier ihren Eltern größte Achtung bezeigen und ihnen dienen, fast wie in China.[2] Analoges wird man im Qorân erwarten, besonders wenn man in Erwägung zieht, wieviel Pietät noch heute in muslimischen Ländern die Kinder ihren Eltern entgegenbringen. In der Tat verlangen viele Stellen von den Kindern Achtung vor den Eltern. Natürlich aber erklärt der Prophet, in Übereinstimmung mit seiner ganzen Lehre, den Gehorsam und die Treue gegen Gott für noch wichtiger als die Kindespflicht. Ich beschränke mich auf Anführung der folgenden Stellen. Sûra 29, 7: „Wir haben dem Menschen anbefohlen, gut gegen seine Eltern zu handeln. Wenn sie dich aber zwingen wollen mir Wesen als Genossen zuzugesellen, von denen du nichts weißt, so gehorche ihnen nicht“[3]; Sûra 31, 12ff. ermahnt Luqmân seinen Sohn und spricht: „O mein Söhnchen, gib Gott keine Genossen! denn Vielgötterei ist ein großes Verbrechen. (13) Und wir haben dem Menschen Pflichten gegen seine Eltern anbefohlen — denn seine Mutter hat ihn in Schwächen getragen und ihn zwei Jahre lang gesäugt — (und haben zu ihm gesagt): ‚Sei mir und deinen Eltern dankbar, zu mir geht dein Weg‘. (14) Wenn sie dich aber zwingen wollen mir Wesen als Genossen zuzugesellen, von denen du nichts weißt, so gehorche ihnen nicht. Gehe in diesem Leben mit ihnen um, wie es billig ist, und folge dem Wege dessen, der sich zu mir bekehrt hat .....“ Der Prophet scheint hier unter dem Einfluß des Dekalogs zu sprechen. „Es ist keineswegs erstaunlich“, sagt Hirschfeld[4], „daß Muḥammad den Dekalog nachzuahmen oder vielmehr den Erfordernissen des Islâm anzupassen gesucht hat. Diese Tatsache haben nicht nur europäische Gelehrte (Sprenger), sondern auch die muhammedanischen Kommentatoren anerkannt. In seinem Kitâb al-ʿArâʾis erörtert aṯ-Taʿâlibî[5] den Dekalog und endet mit der Bemerkung, daß Allah ihn auch dem Propheten gegeben habe, unter Zitierung der zwei Stellen im Qorân, in denen er reproduziert ist“, nämlich Sûra 17, Mitte und 6, 152—154. An der ersten Stelle liest man (Vers 24f.):

1) Bettany, The World's Religions, S. 115f.
2) Bettany, The World's Religions, S. 480.
3) Siehe auch Sûra 46, 14 und 6, 152.
4) New Researches, S. 81. 5) [Lies Ṯaʿlabî. — A. F.]

Digitized by Google

„Dein Herr hat bestimmt, nur ihm allein zu dienen, und den Eltern Gutes zu tun, falls einer von beiden oder alle beide bei dir ein hohes Alter erreichen. Und sage nicht zu ihnen: ‚Pfui'[1], und schilt sie nicht, sondern sprich freundlich mit ihnen. (25) Und neige vor ihnen den Fittich der Demut aus mitleidiger Liebe und sprich: ‚O Herr, erbarme dich ihrer, wie sie mich großgezogen haben in meiner Kindheit'".

Wir sehen also, daß der Qorân auf kindliche Pietät das größte Gewicht legt. Infolgedessen gilt Ungehorsam gegen die Eltern gleichfalls für eine der sieben „großen Sünden", von denen wir bereits gesprochen haben (S. 34). Daß Muḥammad's Gebote in diesem Falle nicht unberücksichtigt geblieben sind, ersieht man z. B. aus der Schilderung, die Lane von den ägyptischen Kindern gibt: „However much the children are caressed and fondled, in general they feel and manifest a most profound and praiseworthy respect for their parents ..... an undutiful child is very seldom heard of among the Egyptians, or the Arabs in general"[2].

Wie die jüdisch-christlichen Gesetzgeber in dieser Beziehung dachten, ist so bekannt, daß kaum davon gesprochen zu werden braucht. Wir haben bereits auf die zehn Gebote hingewiesen; hier heißt es bekanntlich: „Sei ehrerbietig gegen deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebest auf dem Boden, den dir Jahwe, dein Gott, zu eigen geben wird" (Ex. 20, 12). Dies Gebot, sagt Paulus, „ist das erste Gebot mit Verheißung"[3]. Nach Dt. 21, 18ff. soll ein mißratener und widerspenstiger Sohn zu Tode gesteinigt werden,

1) In betreff des Wortes أُفٍّ in dem Satze ولا تَقُلْ لهما أُفٍّ sagt Lane, Lex. s. v.: „أُفٍّ, also, is a word expressive of vexation, distress of mind, or disgust; or of dislike, displeasure, or hatred", und zu unserm Satz gibt er die Übersetzungen: „do not thou deem anything of their affairs burdensome, nor be contracted in bosom thereby, nor be rough, or harsh, or course to them; ... or do not thou say to them anything expressive of the least disgust, when they have become old, but take upon thyself their service..."

2) Modern Egyptians, Kap. 2, S. 70. [In Marokko bin ich wiederholt Zeuge davon gewesen, wie Söhne, die noch im Knabenalter standen, ihre Mutter sehr brutal behandelten. Die Väter werden allerdings auch hier mit großem Respekt behandelt, so daß z. B. selbst erwachsene Söhne in Gegenwart ihrer Väter nicht rauchen, sich nicht unaufgefordert setzen usf. — A. F.]

3) Siehe Eph. 6, 1f., 1. Tim. 5, 4.

Digitized by Google

womit die Worte Jesu Matth. 15, 4 ff. zu vergleichen sind. Schließlich will ich noch auf eine Stelle im Talmud hinweisen, wo die Treue gegen Gott und die Achtung vor den Eltern zusammengestellt werden: „Sagt der Vater (zu seinem Sohne, wenn er Priester ist): ‚Verunreinige dich!' oder: ‚Gib (das Gefundene dem Eigentümer) nicht zurück!' sollte er ihm wohl hierin gehorchen? Deshalb heißt es: Ein jeder habe Ehrfurcht vor Vater und Mutter, doch beobachtet meine Ruhetage (Lev. 19, 3), alle seid ihr mich zu ehren verpflichtet"[1]. Mit diesen Worten stimmt die Lehre Muḥammad's ganz überein.

### 3. Die Bestimmungen über die Adoption.

Bei den alten Arabern herrschte die Sitte, daß adoptierte Kinder genau so angesehen wurden wie wirkliche. Folglich bestanden auch für Adoptivkinder dieselben Ehehindernisse mit Bezug auf Heiraten innerhalb der Verwandtschaft wie für wirkliche Kinder.[2] Diese Sitte war eine solche, daß der Prophet alle Veranlassung gehabt hätte, sie aus rein menschlichen Gründen abzuschaffen. Er hat sie auch abgeschafft, freilich hat er dabei zunächst nicht sowohl den Interessen seiner Gemeinde zu dienen als vielmehr seiner eigenen geschlechtlichen Leidenschaft zu frönen gesucht. Dieser ziemlich skandalöse Vorgang ist ja so bekannt, daß es genügt, ihn mit wenigen Worten zu streifen. Zaid b. Ḥârita, ein Adoptivsohn und leidenschaftlicher Anhänger des Propheten, hatte Zainab bint Gaḥš zur Frau, die der Prophet einmal unverhüllt gesehen und deren Reize großen Eindruck auf ihn gemacht hatten. Als Zaid hiervon hörte, beschloß er sich von ihr zugunsten seines Wohltäters zu trennen. Muḥammad jedoch zögerte anfangs eine Frau zu heiraten, mit der, als der geschiedenen Frau seines Sohnes, wennschon Adoptivsohnes, ihm nach der arabischen Sitte die Ehe verboten war.[3] Schließlich aber hatte er eine Offenbarung, die ihn

1) Jebhamoth 6; s. Geiger, Was hat Mohammed aus dem Judenthume aufgenommen? S. 86.

2) Siehe W. R. Smith, Kinship & Marriage², S. 52: „We learn that to preserve the doctrine of tribal homogeneity it was feigned that the adopted son was veritably and for all effects of the blood of his new father". Vgl. auch Gibbon, Roman Empire, Vol. III, S. 230.

3) [Er zögerte, weil die Ehe gegen sein eigenes Gesetz (Sûra 4, 27) verstieß. Vgl. W. R. Smith a. a. O. und Wellhausen, Die Ehe bei den Arabern, S. 441, Anm. 3. — A. F.]

Digitized by Google

wegen seiner Nachgiebigkeit gegenüber Menschen schalt und ihm eingab, daß die Adoption keine wirkliche Verwandtschaft verursache. Siehe Sûra 33, 4f.: „Gott hat keinem Manne zwei Herzen in sein Inneres gelegt. Auch hat er nicht eure Gattinnen, von denen ihr euch mit der Erklärung zu scheiden pflegt, daß sie euch verboten sein sollen wie der Rücken eurer Mutter, zu euren wirklichen Müttern gemacht, noch eure Adoptiv-[1] zu euren wirklichen Söhnen. Dieses sagt ihr zwar mit eurem Munde, aber Gott spricht die Wahrheit und leitet auf den rechten Weg. (5) Setzt sie (die Adoptivsöhne) in genealogische Beziehung zu ihren wirklichen Vätern, das ist gerechter bei Gott. Und wenn ihr ihre Väter nicht kennt[2], so sind sie eure Brüder im Glauben und eure Klienten".

Die Worte „Gott hat keinem Manne zwei Herzen in sein Inneres gelegt" besagen, daß man nicht dieselben Empfindungen für angebliche Eltern und Kinder hegen kann, wie für wirkliche. Folglich sollte die Adoption keine Schwierigkeit beim Heiraten bilden. Daselbst V. 37: „Da Zaid ihrer nicht länger begehrte, gaben wir sie dir zur Frau, damit es für die Gläubigen nicht länger ein Vergehen sei, die Gattinnen ihrer Adoptivsöhne zu heiraten, wenn diese ihrer nicht länger begehren. Der Befehl Gottes mußte ausgeführt werden".

Sonst hat Muḥammad betreffs Adoption usf. nichts bestimmt. Ich darf aber wohl noch kurz darauf eingehen, wie sich die Adoption nach der Auffassung der islamischen Juristen darstellt. Die einzige Annahme an Kindesstatt, die das islamische Gesetz zuläßt, ist die, der ein *iqrâr* „Anerkennung" zugrunde liegt. Nur der Vater hat das Recht die Adoption zu bewirken. Damit diese rechtsgültig sei, müssen drei Bedingungen erfüllt werden: 1. Das Alter des Adoptierenden und des Adoptierten muß ein solches sein, daß es für sie die Möglichkeit zuläßt, sich wirklich zueinander wie Vater und Kind zu stellen, d. h. der erstere muß mindestens $12^1/_2$ Jahre älter sein als der letztere.[3] 2. Die Herkunft des adoptierten Kindes

1) Zu دَعِيّ vgl. Lane, Lex. s. v.: „One who makes a claim in respect of relationship; i. e. one who claims as his father a person who is not his father ..... or one who is claimed as a son by a person who is not his father; an adopted son".

2) Nämlich wenn es Findlinge oder Kriegsgefangene sind.

3) Bei den Schi'iten wird kein bestimmtes Alter genannt, man richtet sich hier vielmehr einfach nach den natürlichen Möglichkeiten.

Digitized by Google

muß unbekannt sein. 3. Der Adoptierte muß glauben, daß er das Kind des Adoptierenden sei, oder aber, wenn er dazu alt genug ist, in die Adoption einwilligen. Bei einem Kinde, das noch zu jung ist, um den Vorgang zu begreifen, ist diese Einwilligung natürlich nicht notwendig. — Die Adoptivvaterschaft hat alle gesetzlichen Wirkungen einer wirklichen Vaterschaft und gibt dem Kinde z. B. das Recht seinen Adoptivvater zu beerben. Um die Adoption eines Kindes seitens einer verheirateten Frau rechtsgültig zu machen, ist die Zustimmung ihres Gatten erforderlich. Es gehören noch viele andere Bestimmungen hierher, indes darf ich hier nicht näher darauf eingehen. Da der Prophet diese wichtige Sache im Qorân nur sehr kärglich behandelt hat, so haben eben die Juristen für die nötigen Ergänzungen gesorgt.[1]

## B. Sklavenrecht.

Aristoteles behauptet, daß die Sklaverei auf die menschliche Natur gegründet und daß gewisse Völker zu dienen bestimmt seien. Gleichviel ob dies wahr ist oder nicht, die Abschaffung der Sklaverei in den islamischen Ländern unter den bestehenden Verhältnissen zu erwarten wäre eine Utopie. Ob der Prophet des Islâms sie hätte abschaffen können, ist gleichfalls sehr fraglich. Seine Verordnungen, die auf eine menschliche und gesetzlich geregelte Behandlung dieser unglücklichen Menschenklasse abzielten, sind jedenfalls, alles in allem genommen, sehr löblich. Freilich findet man gar keinen Versuch bei ihm, diesen Fluch zu beseitigen. Wie Muir sich treffend ausgedrückt hat: „Rather, while lightening, he riveted the fetter .... there is no obligation whatever on a Moslem to release his slaves“ [2]. Folgendes sind die Punkte, die in diesem Abschnitt behandelt werden sollen: 1. die Erwerbung der Sklaven, 2. die Behandlung der Sklaven, und 3. die Freilassung der Sklaven.

### I. Die Erwerbung der Sklaven.

Bei den Muhammedanern hängt die Erwerbung von Sklaven in erster Linie mit der Kriegführung zusammen. Sûra 47 befiehlt der Prophet in dieser Hinsicht seinen Anhängern (V. 4f.): „Wenn ihr

1) Siehe Syed Ameer Ali, The Personal Law of the Mahommedans, S. 166ff.

2) Sir W. Muir, The Corân. Its Composition and Teaching, S. 58.

Digitized by Google

mit den Ungläubigen zusammentrefft, so schlagt ihnen die Köpfe ab, bis ihr ein großes Blutbad unter ihnen angerichtet habt, dann aber legt (die übrigen) in Ketten. (5) Und gebt später letztere entweder umsonst oder gegen ein Lösegeld frei, bis der Krieg seine Lasten niedergelegt hat“ [1]. Den Charakter eines wohlüberlegten Gesetzesparagraphen hat, wie man sieht, diese Bestimmung nicht.

Der gewöhnliche Ausdruck für Sklavinnen im Qorân ist, wie wir schon oben (S. 8) sahen, „das, was ihre (eure) rechten Hände besitzen“ [2].

Vom Kauf von Sklaven spricht der Prophet nirgends im Qorân. [3]

Nach muslimischem Gesetz ist Sklave a) derjenige, welcher im Kriege gefangen genommen oder mit Gewalt aus feindlichem Lande fortgeführt worden ist, wenn er zur Zeit seiner Gefangennahme ein Ungläubiger war, b) das Kind einer Sklavin, dessen Vater $\alpha$) ein Sklave oder $\beta$) nicht der Besitzer der Mutter des Kindes ist oder $\gamma$) zwar ihr Besitzer ist, aber das Kind nicht als das seinige anerkennt, c) derjenige, welcher gekauft worden ist.

Krieg und Sklaverei sind, wie zu erwarten, auch im Alten Testament eng miteinander verknüpft. Z. B. wird Num. 31, 1 f. den Kindern Israel ein Rachezug gegen die Midianiter anbefohlen. Dann heißt es V. 7 ff.: „Da zogen sie gegen die Midianiter zu Felde, wie Jahwe Mose befohlen hatte, und töteten alles, was männlich

---

1) Vgl. auch Sûra 8, 12. 68. Die Ḥanafiten sind der Ansicht, daß dieses strenge Gesetz nur für den Kampf bei Badr gegeben, oder aber aufgehoben worden sei. Die Schi'iten dagegen halten es für dauernd verbindlich und glauben sich daher verpflichtet, die ihnen während der Schlacht in die Hände fallenden Feinde zu töten, die dagegen, die ihnen erst später in die Hände fallen, entweder umsonst oder gegen ein Lösegeld (auch gegen auszuwechselnde islamische Gefangene) freizulassen oder auch als Sklaven zu behalten (s. Sale z. St.). [Die schâfi'itische Auffassung zeigt kurz Baiḍâwî z. St. — A. F.]

2) (أيمانكم) ما مَلَكَتْ أَيْمانُهم. [Damit können aber natürlich auch die männlichen Sklaven bezeichnet werden; s. Sûra 4, 40; 16, 73; 24, 33. 57; 30, 27 usf. — A. F.]

3) „Slavery by purchase was unknown during the reigns of the first four Caliphs..... There is, at least, no authentic record of any slave having been acquired by purchase during their tenure of the office. But with the accession of the usurping House of Ommiah, a change came over the spirit of Islam. Moâwiyah was the first Mussulman sovereign who introduced into the Muhammedan world the practice of acquiring slaves by purchase“ (Syed Ameer Ali, Personal Law of the Mahommedans, Einleitung 38 f.).

Digitized by Google

war ..... (9) Sodann führten die Israeliten die Weiber und die kleinen Kinder der Midianiter als Gefangene hinweg usw.". Soweit es sich um Fremde handelte, sollte es den Juden auch gestattet sein, Sklaven und Sklavinnen zu kaufen. So lesen wir Lev. 25, 44ff.: „Und wenn du Sklaven und Sklavinnen haben willst von den (Heiden-)Völkern, die euch rings umgeben — von denen mögt ihr Sklaven und Sklavinnen kaufen. (45) Auch von den Kindern der Beisassen, die sich bei euch aufhalten, mögt ihr welche kaufen, sowie aus ihrer Sippschaft, die sich bei euch befindet, die in eurem Lande geboren ist; die sollen euer Besitztum[1] sein, (46) und ihr mögt sie auf eure Kinder nach euch vererben[2], daß sie ihr Eigentum seien, und mögt sie (so) dauernd zu Sklaven haben".

Wie bei den Muhammedanern die Sklaven teils Kinder von Sklavinnen, teils neu erworben sind, so findet man auch im Alten Testament die Ausdrücke „der im Hause geborne" und „der mit Geld gekaufte"[3]. Diese Tatsache zeigt uns, daß sich bei den Israeliten wie bei den Muhammedanern die Zahl der Sklaven durch Geburten beständig mehren konnte. Das ist aber natürlich der Fall bei allen Völkern, die mit Sklaven Handel treiben. Denn da die Sklaven „das Besitztum" ihrer Besitzer sind, so gehören ihnen selbstverständlich auch deren Kinder.

Eine weitere Übereinstimmung zwischen der muhammedanischen und der alttestamentlichen Gesetzgebung besteht in der schon erwähnten Einschränkung der Sklaven auf Fremde. Lev. 25, 39ff. lesen wir: „Wenn dein Bruder neben dir verarmt und sich dir verkauft, so sollst du ihn nicht Sklavendienst tun lassen. (40) Gleich einem Lohnarbeiter, einem Beisassen, soll er bei dir sein; bis zum Halljahre soll er bei dir dienen. (41) ..... sie dürfen nicht ver-

---

1) אֲחֻזָּה „Besitztum", insbes. an Land, an Grundstücken, dann aber auch an Sklaven.

2) So auch bei den Babyloniern: „Die Sclaven durften ohne Erlaubnis ihres Herrn nicht die Scholle verlassen und gingen bei dem Tode des Besitzers ohne weiteres in die Hände seines Erben über" (Meißner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht, S. 6; s. auch Meißner, Aus d. altbabyl. Recht [Alter Orient VII, 1], S. 8f).

3) יְלִיד בַּיִת וּמִקְנַת כָּסֶף Ges. 17, 12 usf. [Zu ילוד בית vgl. das arab. تِلَاد, تَالِد, تَلِيد etc., auch مولَّد. — A. F.]

Digitized by Google

kauft werden, wie man Sklaven verkauft“ [1]. Analoges findet sich bei den Muhammedanern, denen streng verboten ist, Gläubige zu Sklaven zu nehmen. Muhammedaner wie Juden sollen nämlich in ihren Glaubens- bezw. Volksgenossen Brüder sehen. [2]

Anders bei den Babyloniern: „Sie [die Sklaven] recrutierten sich aus In- und Ausländern. Wenn ein Sohn, ein rechter oder adoptierter, sich gegen seine Eltern schwer verging, so konnte er von seinem Vater als Sclave verkauft werden .... Ebenso hat der Ehemann das Recht, seine zänkische Gemalin für Geld zu verkaufen .... Daneben nehmen natürlich die gefangenen Feinde die Stellung von Sclaven ein; besonders weisse [blonde] Sclaven aus Gutium und Šubarti .... scheinen damals sehr beliebt gewesen zu sein“ [3].

## II. Die Behandlung der Sklaven.

Wir haben oben gesehen, wie der Prophet im Qorân auf eine gerechte Behandlung der Witwen und Waisen besteht. Eine entsprechende Behandlung verlangt er für die Sklaven, gemäß seiner Lehre, daß alle Menschen Knechte Gottes und daher in gewissem Sinne gleich seien. So liest man Sûra 16, 73: „Gott hat einige mit irdischen Gütern vor andern beschenkt, diese Bevorzugten geben aber von ihren Gütern denjenigen nichts, welche ihre rechten Hände besitzen (ihren Sklaven), so daß beide Teile gleichen Anteil daran hätten. Wollen sie so die Wohltat Gottes leugnen?“ und Sûra 4, 40: „Verehret Gott und gebt ihm nichts zum Genossen und handelt gut gegen Eltern, Verwandte, Waisen, Arme, gegen euren Nachbar, stehe er euch nahe oder sei er ein Fremder [4], gegen euren vertrauten Freund, gegen den Wanderer und gegen die, die eure rechten Hände besitzen; denn Gott liebt den nicht, der hochmütig und stolz ist“. Im letzten Jahre vor seinem Tode hielt der Prophet bei der „Abschiedspilgerfahrt“ in Minâ eine Rede, in der

1) [Dieses Gesetz malt aber nur ein Ideal. Daß Volksgenossen in Israel tatsächlich Leibeigene werden konnten, und zwar gewöhnlich wohl durch Schulden, zeigen Stellen wie 2. Kön. 4, 1, Exod. 21, 2ff., Dt. 15, 12, Jer. 34, 9ff., Jes. 50, 1. Siehe auch unten S. 47, 3 v. u. — A. F.]

2) Siehe Syed Ameer Ali, The Personal Law of the Mahommedans, S. 37f.

3) Meißner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht, S. 6.

4) الجار الجنب .... „The person who is one's neighbour, but who belongs to another people ...“ (Lane, Lex. s. v.).

Digitized by Google

er seinen Anhängern allerlei Verordnungen gab, darunter auch die folgende: „Und eure Sklaven! tragt Sorge, daß ihr sie mit demselben Essen, welches ihr selbst esst, nährt und sie mit derselben Kleidung, welche ihr tragt, kleidet; und wenn sie sich vergehen und ihr ihnen nicht zu vergeben geneigt seid, so verkauft sie; denn sie sind die Knechte des Herrn und sollen nicht gepeinigt werden“ [1].

Wenn der Prophet also die Sklaverei auch nicht abgeschafft hat, so hat er doch getan, was er konnte, den Sklaven eine menschliche Behandlung zu sichern. Und wenn heutige Muhammedaner sich um diese seine Gebote nicht kümmern sollten [2], so ist es jedenfalls nicht recht, den Propheten selbst dafür verantwortlich zu machen. Auch darf man, wie bereits gesagt, niemals vergessen, daß die Gesetzgebung des Qorân für ein Volk des siebenten Jahrhunderts bestimmt war. Die Lage und Behandlung der Sklaven in den verschiedenen Ländern des Altertums ist naturgemäß sehr verschieden gewesen, verschieden auch zu verschiedenen Zeiten. [3] Wenn aber die Verordnungen des Propheten von seinen Anhängern strikt befolgt worden wären, so würde auf alle Fälle die Behandlung der Sklaven in islamischen Ländern sehr günstig erscheinen im Vergleich zu derjenigen bei den alten Völkern. Auch die Behandlung der Sklaven im muslimischen Jus muß im ganzen als durchaus billig bezeichnet werden. Sie gelten, wie wir schon oben anläßlich des Delikts des Ehebruchs sahen (S. 31), in geringerem Grade für verantwortlich als die Freien und erleiden daher auch für gewisse Vergehen geringere Strafen als diese, und vor allem schreibt das Gesetz vor, daß sie ausreichenden Unterhalt erhalten und nicht überanstrengt werden sollen. Freilich sind sie wie jede andere Habe übertragbar. Ein Muslim darf sogar seine Konkubine,

---

1) Muir, Life of Mahomet (in 1 Bd., Lond.), S. 486.

2) [Daß man sich die Lage der Sklaven in heutigen muslimischen Ländern im allgemeinen nicht zu schlimm vorstellen darf, hat, abgesehen von andern (s. z. B. Lane, Modern Egyptians, S. 168), besonders Snouck Hurgronje gezeigt (Mekka II, S. 18ff.). Bei meinem zweimaligen Aufenthalte in Marokko habe ich gleichfalls den Eindruck gewonnen, daß die Lage der muslimischen Sklaven nur formell von der christlicher Diener verschieden ist. — A. F.]

3) Betreffs der Babylonier vgl. Meißner, Beitr. z. altbab. Privatrecht, S. 6f.: „Der Sclave war nach altbabylonischem Rechte kein Mensch, sondern eine Sache, welche man stückweise berechnete; deshalb wird von ihm immer als *1 SAG ardu* = 1 Stück (eigentlich Kopf = *caput*) geredet, und aus eben dem

Digitized by Google

wenigstens solange er kein Kind von ihr hat[1], verkaufen. Und hat er ein Kind von ihr, so kann er, wenn er will, die Vaterschaft leugnen (obwohl dies nicht oft geschieht), und jedenfalls muß die betr. Sklavin ihm weiter dienen und seine Konkubine bleiben, vorausgesetzt daß er ihr nicht, z. B. zur Belohnung dafür, daß sie ihm einen Sohn gebiert (s. oben S. 9), die Freiheit schenkt.

## III. Die Freilassung der Sklaven.

Der Prophet verordnete nicht nur, daß die Sklaven mild behandelt würden, sondern auch, daß sie eine Möglichkeit haben sollten frei gelassen zu werden, wenn anders sie nach ihrem Betragen die Freiheit verdienten. Die Freilassung eines Sklaven muß demgemäß unter den Muhammedanern als eine verdienstliche Tat gelten.[2] Sûra 24, 33 lesen wir nämlich: „Denjenigen von euren Sklaven, welche einen Loskaufungskontrakt[3] wünschen,

Grunde wird auch nie der Name seines Vaters genannt. Von den Freien waren sie schon äusserlich durch ein eingebranntes Mal unterschieden, häufig, und besonders wohl, wenn sie als Ausreisser bekannt waren, trugen sie sogar Ketten .... Auch die Todesstrafe konnte natürlich ohne weiteres gegen sie angewandt werden..... Trotzdem die Sclaven ihrem Herrn absolut rechtlos gegenüberstanden, wird das Verhältnis zwischen Herrn und Diener gewöhnlich ein recht freundliches gewesen sein. Die Sclavin war gewöhnlich die Nebenfrau ihres Gebieters ....., der ihre Kinder zu erziehen verpflichtet war .... In gleicher Weise wird auch der Sclave gut behandelt worden sein; ja es kam sogar vor, daß Sclaven adoptiert wurden .... Ein anderer Weg, die Freiheit zu erlangen, war der Loskauf durch Geld (*iptiru*)". Hinsichtlich der Israeliten vgl. Guthe, Bibelwörterbuch, Art. „Sklaven": „Der älteste Haussklave .... hatte eine sehr angesehene Stellung und unter Umständen Erbrecht (Gen. 15, 2f.). Eine Sklavin konnte durch den Herrn zur Gattin und Gebieterin des Hauses erhoben werden. Man gab den Sklaven Weiber aus den eigenen Töchtern 1. Chr. 2, 35 und den Sklavinnen eigene Söhne zu Männern Ex. 21, 9..... Die grausame Behandlung von Sklaven, auf die Luc. 12, 46ff. anspielt, ist römisch oder herodeisch, nicht israelitisch".

1) Vgl. Ḥammurabi § 119: „Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt, und er seine Sklavin, die ihm Kinder geboren hat, für Geld verkauft, so soll das Geld, welches der Geschäftsmann gezahlt hat, der Herr der Sklavin (zurück) zahlen, seine Sklavin loszukaufen".

2) [Siehe Sachau, Muh. Recht, S. 131. — A. F.]

3) الكتاب, vgl. dazu Lane, Lex. s. v.: كاتَبَهُ .... „He (a slave) made a written (or other) contract with him (his master), that he (the former)

Digitized by Google

schreibt[1] einen solchen, wenn ihr eine gute Meinung von ihnen habt, und gebt ihnen von den Gütern Gottes, die er euch geschenkt".

Die Weise, nach welcher diese Freilassung in muhammedanischen Ländern tatsächlich vor sich geht, ist von verschiedener Art. Manchmal wird dem Sklaven eine vollständige und augenblickliche Freilassung gratis oder aber für eine später zu zahlende Geldentschädigung bewilligt. Die Freilassung erfolgt mittels eines geschriebenen Dokuments oder durch eine mündliche Erklärung vor zwei Zeugen, oder endlich dadurch, daß man dem Sklaven die Kaufsurkunde schenkt, durch die er in die Hände seines letzten Besitzers übergegangen war. Manchmal geht, gemäß der Aufforderung in Sûra 24, 33, der Besitzer auf einen Kontrakt mit dem Sklaven ein, demzufolge dieser seine Freiheit erhält, wenn er gewisse Bedingungen erfüllt oder, häufiger, wenn sein Besitzer stirbt. In letzterem Falle darf der Besitzer ihn nicht mehr verkaufen.[2]

Daß der Prophet die Bestimmungen des Alten Testaments betreffs der Freilassung der Sklaven einigermaßen kannte (Dt. 15, 12, Exod. 21, 2ff., Jer. 34, 15. 17, Ezech. 46, 17), ist nicht unmöglich. Während jedoch das Alte Testament nur von der Freilassung israelitischer Sklaven spricht, die durch Schulden leibeigen geworden waren, spricht Muḥammad von der Freilassung aller Sklaven.

---

should pay a certain sum as the price of himself, and on the payment thereof be free .... also he (a master) made such a contract with him (his slave) .... The slave in this case is called مُكاتَب ... and also مُكاتِب; and so is the master; the act being mutual .... But the lawyers in the present day call the slave مُكاتَب only; and the master, مُكاتِب.]"

1) [Vgl. zu diesem Imperativ Baiḍâuî z. St.: الأمْر فيه للنَدْب عند أكثر العلماء لأنّ الكتابة معاوَضة تتضمّن الإرفاق فلا تجب كغيرها. Danach hat er also nach überwiegender Lehrmeinung der Juristen nur die Bedeutung einer Ermahnung, Aufforderung, weil es sich um einen Kontrakt handelt, der beiden Teilen Pflichten und Rechte auferlegt. — A. F.]

2) Siehe Lane. Modern Egyptians, S. 115f. [Genaueres z. B. bei Sachau, Muh. Recht, S. 131ff. — A. F.]

Digitized by Google

## C. Erbrecht.

Ehe wir die Frage der Verteilung einer Hinterlassenschaft unter den Erben behandeln, müssen wir einige Worte sagen über:

### I. Das Testament.

Sûra 5, 105ff. hat der Prophet darauf Bedacht genommen, den letzten Willen eines Sterbenden durch glaubwürdige Zeugenaussagen sicher zu stellen. Er sagt hier: „O ihr Gläubigen, Zeugnis finde Platz unter euch, wenn einer von euch dem Tode nahe ist, zur Zeit des letzten Willens, durch zwei unbescholtene Zeugen aus eurer Mitte[1] oder zwei andere, die nicht zu euch gehören[2], wenn ihr gerade auf Reisen seid und der Tod befällt euch. Ihr sollt sie nach dem Gebete[3] einschließen, und sie sollen, wenn ihr (an ihrer Redlichkeit) zweifelt, bei Gott schwören (und sprechen): ‚Wir erkaufen für unser Zeugnis keinen Lohn und wäre er (zu dessen Gunsten wir schwören) ein Anverwandter von uns, und verheimlichen nicht das Zeugnis Gottes; wir gehörten sonst zu den Sündern'. (106) Wenn aber von diesen beiden bekannt werden sollte, daß sie die Schuld einer Sünde auf sich geladen haben, so sollen zwei andere an ihre Stelle treten, aus der Zahl derer, zu deren Nachteil die Sünde begangen wurde[4], die nächstberechtigten, und sollen bei Gott schwören: ‚Unser Zeugnis ist beweiskräftiger als das Zeugnis jener, und wir machen uns keines Unrechts schuldig; wir gehörten sonst zu den Ungerechten'. (107) Auf diese Weise werden sie am leichtesten Zeugnis seinem Zweck entsprechend ablegen oder fürchten, daß Eide nach ihren Eiden zugeschoben werden. Darum fürchtet Gott und

1) d. h. aus der Zahl der Gläubigen.

2) Die Gelehrten, die den Ausdruck آخَرَانِ مِنْ غَيْرِكُمْ auf Nichtmuslims in muhammedanischen Ländern (أَهْلِ الذِّمَّة) deuten, erklären die Verordnung für abrogiert, denn das Zeugnis eines Nichtmuslims gegen einen Muslim ist nach allgemeinem Konsensus unzulässig (Baiḍâwî z. St.). [Abû Ḥanîfa und Ibn Ḥanbal lassen unter Umständen das Zeugnis von Nichtmuslims zu; siehe z. B. Sachau, Muh. Recht, S. 739. — A. F.]

3) Gewöhnlich wird darunter das Mittagsgebet als das Hauptgebet verstanden.

4) So nach der La. اسْتُحِقَّ.

Digitized by Google

gehorchet, denn Gott leitet nicht die frevelhaften Leute". Darnach sind also mindestens zwei Zeugen notwendig[1], um ein Testament rechtsgültig zu machen, und der Prophet hat offenbar (zum mindesten anfangs) auch Zeugen gelten lassen wollen, die der islamischen Religion nicht angehörten. Eingeschlossen sollten die Zeugen wohl werden, um zu verhindern, daß sie irgendwie beeinflußt würden.[2]

## II. Die Verteilung der Hinterlassenschaft.

Die Verordnungen des Qorân hinsichtlich der Verteilung der Hinterlassenschaft sind im ganzen billig und stellen jedenfalls gegenüber den ungerechten, ja grausamen Gewohnheiten, die in dieser Beziehung in der vorislamischen Zeit herrschten, einen wesentlichen Fortschritt dar. Das Hauptaugenmerk der heidnischen Araber bei der Erbfolge richtete sich darauf, das Vermögen im Stamm zu behalten. Infolgedessen war das Recht zu erben ganz auf die männlichen Verwandten beschränkt, und zwar auf die, „die kämpfen und den Besitz verteidigen"[3]. Alle weiblichen Verwandten also, wie auch alle minderjährigen männlichen waren von der Erbfolge ausgeschlossen. Die Witwen waren ausgeschlossen, weil sie als ein Teil des Erbguts galten und als solches in die Hände der Erben ihrer Männer übergingen. Die Töchter waren ausgeschlossen, weil

1) [Im tatsächlichen Recht haben sich diese Dinge aber wesentlich anders gestaltet; s. die Qorân-Kommentare und die Rechtsbücher. — A. F.]

2) حَبَسَ heißt hier offenbar, wie oft, nur „zurückhalten". Erwähnung hätte hier auch finden sollen die, in ihrem Anfang allerdings abrogierte, Stelle Sûra 2, 176 ff.: „Und vorgeschrieben ist euch, wenn einem von euch der Tod nahe ist, sein Hab und Gut, falls er solches hinterläßt, seinen Eltern und nächsten Verwandten nach Billigkeit zu vermachen — als eine Pflicht für die Gottesfürchtigen. (177) Und wenn einer das Vermächtnis abändert, nachdem er es mit angehört hat, so lastet das Vergehen dieser Handlung nur auf denen, die es abändern; wahrlich, Gott hört und weiß (alles). (178) Wenn aber jemand eine (versehentliche) Unbilligkeit oder ein wirkliches Vergehen seitens eines Erblassers besorgt und die Sache unter ihnen (den Erben) ins reine bringt, so lastet kein Vergehen auf ihm . . ". — A. F.]

3) على سُنّة الجاهليّة فإنّهم ما كانوا يورّثون النساء والأطفال ويقولون إنّما يرث من يحارِب ويذُبّ عن الحَوْزة (Baiḍâuî zu Sûra 4, 8).

Siehe auch W. Rob. Smith, Kinship and Marriage[2] S. 65 ff.



Digitized by Google

sie, wenn sie heirateten, aufhörten Glieder der natürlichen Familie zu sein. Die minderjährigen männlichen Anverwandten endlich waren ausgeschlossen, weil sie die Waffen noch nicht tragen konnten, um den Besitz und die Rechte des Stammes zu verteidigen. Diese in rein menschlicher Hinsicht sehr ungerechten Bräuche hat der Prophet abgeschafft, indem er dem weiblichen Geschlechte und den Kindern zu ihrem Rechte verhalf.

Anfangs freilich hat Muḥammad in Medina hinsichtlich des Erbrechts Pläne gehabt, die von seinen schließlichen Verordnungen wesentlich verschieden waren. Er ist nämlich zunächst darauf ausgegangen, alle natürliche Verwandtschaft durch die neue geistliche zu ersetzen und auch die Erbfolge entsprechend zu regeln. Daher lesen wir Sûra 8, 73: „Diejenigen aber, welche glauben und (aus Mekka) ausgewandert sind und mit ihrem Vermögen und ihrem Leben für die Sache Gottes gekämpft haben, und die, welche (dem Propheten und seinen mekkanischen Anhängern) einen Zufluchtsort gegeben und ihm beigestanden haben, die sollen einander als nächste Verwandte betrachten. Doch die, die zwar gläubig, aber nicht ausgewandert sind, mit denen sollt ihr kein Verwandtschaftsverhältnis haben, bis sie auch ausgewandert sind. Wenn sie euch aber der Religion wegen um Beistand ersuchen, so liegt es euch ob Hülfe zu leisten, außer gegen Leute, mit denen ihr in einem Vertragsverhältnis steht". Diejenigen, die gläubig geworden und auch mit dem Propheten aus Mekka ausgewandert waren, die *Muhâgirûn*, sollten also für die nächsten Verwandten der medinischen Gläubigen, der *Anṣâr*, gelten, und beide Seiten sollten sich folglich untereinander beerben, unter Ausschluß der ungläubigen Blutsverwandten. Offenbar hat diese Verordnung eine Zeitlang geherrscht, wie auch Baiḍâuî z. St. annimmt[1], ist jedoch dann durch die Worte im letzten Vers der Sûra: „Doch stehen die Blutsverwandten einander näher nach dem Buch Gottes" abrogiert worden. So heißt es auch Sûra 33, 6: „Die Blutsverwandten stehen nach dem Buche Gottes einander näher als die Gläubigen und die Ausgewanderten (an sich)".

---

1) كان المهاجرون والأنصار يتوارثون بالهجرة والنصرة دون الأقارب حتى نسخ بقوله وَأُولُوا الأَرْحامِ بَعْضُهم أَوْلَى بِبَعْضٍ أو بالنصرة والمظاهرة Baiḍâuî zu Sûra 8, 73.

Digitized by Google

Maßgebend geworden in Fragen der Erbfolge und der Erbschaftsquoten sind die Bestimmungen Sûra 4, 12ff.: „Gott befiehlt euch hinsichtlich eurer Kinder: Der männliche Erbe soll so viel haben wie zwei weibliche. Sind es nur weibliche Erben, und zwar über zwei, so erhalten sie zwei Drittel der Hinterlassenschaft. Ist es aber nur eine, so erhält sie die Hälfte. Die Eltern des Verstorbenen erhalten jeder, wenn der Erblasser ein Kind hinterläßt, den sechsten Teil des Nachlasses. Stirbt er aber ohne Kind und die Eltern (allein) beerben ihn, so erhält die Mutter den dritten Teil.[1] Hat er Geschwister, so erhält die Mutter den sechsten Teil.[2] Alles dies nach Abzug etwaiger Legate oder Schulden. Ihr wißt nicht, wer von euren Eltern und Söhnen euch nützlicher ist ..... (13) Euch gehört die Hälfte von dem, was eure Frauen hinterlassen, wenn sie kinderlos sterben. Hinterlassen sie aber Kinder, so gehört euch der vierte Teil. (Beides wieder) nach Abzug etwaiger Legate oder Schulden. (14) Den Frauen aber gehört der vierte Teil von dem, was ihr hinterlaßt, wenn ihr kinderlos sterbt; hinterlaßt ihr aber Kinder, so bekommen sie den achten Teil eures Nachlasses — immer nach Abzug etwaiger Legate oder Schulden. (15) Wenn ein Mann oder eine Frau von entfernteren Anverwandten (weder Sohn noch Vater) beerbt wird und der Erblasser hat einen Bruder oder eine Schwester (mütterlicherseits?), so erhält jeder von ihnen den sechsten Teil des Nachlasses; sind es aber mehr Brüder oder Schwestern, so erhalten sie den dritten Teil des Nachlasses zu gleichen Teilen — nach Abzug etwaiger Legate oder Schulden", und dazu der Schlußvers der Sûra: „Sie wünschen einen Rechtsbescheid von dir; sprich: Gott gibt euch den Bescheid hinsichtlich des entfernteren Verwandten. Stirbt ein kinderloser Mann und er hat eine Schwester, so erhält diese die Hälfte seiner Hinterlassenschaft; und er (der Bruder) beerbt sie, wenn sie ohne Kinder stirbt. Sind es aber zwei Schwestern, so erhalten sie zwei Drittel seiner Hinterlassenschaft. Und sind sie mehrere Brüder und Schwestern, so erhält eine Mannsperson so viel wie zwei Frauenspersonen".

Diese Erbgesetze, von so guten Absichten sie auch eingegeben waren und so detailliert und bestimmt sie auf den ersten Blick auch scheinen, waren als Grundlage zum Aufbau eines eigentlichen

1) Die übrigen zwei Drittel erbt gemäß der ersten Bestimmung des Verses der Vater.

2) Der Vater natürlich das was schließlich übrig bleibt.



Digitized by Google

staatlichen Erbrechts wenig geeignet[1], und es hat bei den Juristen großen Scharfsinns und vielen Nachdenkens bedurft, um ein solches Erbrecht herzustellen. Dessen Systematik und Einzelbestimmungen hier auch nur einigermaßen ausführlich zu schildern, würde weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, sowohl von den Verordnungen, die der Qorân gibt, als auch von denen des wirklichen muhammedanischen Rechts nur den einen und andern Punkt hervorzuheben und einige Bemerkungen daran zu knüpfen.

Zunächst fällt auf, daß die Erstgebornen gar keine Vorrechte auf die Erbschaft erhalten. Allerdings ist das Gesetz des Qorân in diesem Punkte, auch abgesehen von modernen Gesetzgebungen, keineswegs ohne Parallelen.[2] Immerhin ist beachtenswert, daß es sich darin vom alttestamentlichen[3] Gesetz unterscheidet, mit dem es doch sonst in so manchen Punkten übereinstimmt. Ferner ist zu beachten, daß in den meisten Fällen der Anteil eines männlichen Erben zweimal so groß ist als der eines weiblichen Erben. Wenn wir auch wünschen möchten, daß der Prophet in seinen Zugeständnissen an das weibliche Geschlecht noch weiter gegangen wäre, so ist doch anzuerkennen, daß die bez. Bestimmungen im Vergleich zu den brutalen Bräuchen der vorislamischen Zeit einen großen Fortschritt darstellen. Auch soll da, wo die Eltern oder Brüder oder Schwestern eines Toten nur auf einen kleinen Teil der Erbschaft Anrecht haben sollen, dieser Teil für beide Geschlechter gleich sein.

Nach dem Jus besteht hinsichtlich der Erbfähigkeit kein Unterschied zwischen dem Kind einer rechtmäßigen Frau und dem einer Konkubine, sofern der Herr das letztere anerkannt hat; beide erben

1) [Das Verkehrte daran ist, daß sie nicht von den nächsten und natürlichsten Erben, also in erster Linie dem Sohn, ausgehen, sondern von den Erben zweiten oder dritten Grades, denen bestimmte Quoten der Erbschaft zugewiesen werden. Indem der Qorân diese Quoten (nach denen die betr. Erben bei den Juristen ذوو الفروض „Quoten-Erben" heißen, im Gegensatze zu den عَصَبات, den „allgemeinen Erben") ein für allemal festlegte, die übrigen Verwandten aber zu Resterben stempelte, wurden letztere in den Hintergrund gedrängt, so daß es vorkommen kann, daß die Quotenerben alles erhalten und beispielsweise der natürlichste Erbe, der Sohn, nichts Siehe darüber z. B. Sachau, Muh. Recht, S. 197 ff. — A. F.]

2) Vgl. z. B. das römische Gesetz.

3) Vgl. Dt. 21, 15—17; Gen. 24, 36. 25, 5, auch Luk. 15, 31.

Digitized by Google

in gleicher Weise. Das gleiche gilt von dem Kinde einer rechtmäßigen Frau auf der einen und einem adoptierten Kinde auf der andern Seite. Dagegen erbt ein uneheliches Kind nur von seiner Mutter und umgekehrt. Ist kein gesetzlicher Erbe oder Vermächtniserbe da, so fällt das Vermögen an den Fiskus.[1]

Ausgeschlossen von der Erbschaft sind nach dem Gesetz: der Apostat, der Christ und Jude (auch Magier), der Mörder oder Totschläger und der Sklave. Nichtmuhammedaner können das Vermögen eines verstorbenen Muhammedaners nicht erben, selbst wenn sie seine nächsten Verwandten sind. Hierin stimmen Sunniten und Schi'iten überein. Bei den letzteren fällt, wenn ein Muslim stirbt und nur nichtmuslimische Verwandte hinterläßt, das Vermögen an den Imâm (Fürsten), mit Ausschluß der Erben. Bei den Sunniten fällt es an den Fiskus. Bei den Schi'iten hat ein muslimischer Erbe eines nichtmuslimischen Verwandten den Vorzug vor nichtmuslimischen Verwandten, auch wenn der Verwandtschaftsgrad der nähere ist.[2] Hinterläßt aber ein Nichtmuhammedaner nur nichtmuhammedanische Verwandte, so erben diese vor dem Imâm. Ein Mörder (Totschläger) muß, nach schi'itischem Recht, erst klar beweisen, daß er keine Absicht zu morden hatte, ehe er zur Erbfolge seines Opfers zugelassen werden kann. Bei den Hanafiten[3] jedoch schließt der Mord, sei er absichtlich oder unabsichtlich, unter allen Umständen von der Erbschaft aus; natürlich aber muß der Mörder ein Erwachsener und bei vollen Geisteskräften sein. Endlich ist nach den Sunniten wie Schi'iten der Sklavenstand ein Grund zur Ausschließung von der Erbschaft. Nach den letzteren soll, wenn jemand stirbt und nur einen Sklaven hinterläßt, sein Besitz verkauft und der Ertrag zur Loskaufung des Sklaven verwendet werden. Nach den Sunniten dagegen fällt in solchem Falle das Vermögen des Toten dem Fiskus anheim. Stirbt jemand und hinterläßt eine freie Person und einen Sklaven als Verwandte, so wird das ganze Vermögen dem Freien zuteil, auch wenn der Sklave zu dem Gestorbenen in einem näheren Verwandtschaftsverhältnis stand.[4]

---

1) Siehe Lane, Modern Egyptians, S. 118.

2) [Nach der Majorität der schâfi'itischen Rechtsgelehrten darf kein Muslim einen Nichtmuslim beerben. Siehe Sachau, Muh. Recht, S. 206 unt. — A. F.]

3) [So auch bei den Schâfi'iten, siehe Sachau a. a. O. S. 205. — A. F.]

4) Siehe Syed Ameer Ali, The Personal Law of the Mahommedans, S. 95 ff.

Digitized by Google

Die Erbschaftsgesetze des Qorân stimmen darin mit dem Alten Testament überein, daß sie möglichst den Familienbesitz festhalten wollen. Im Alten Testament zeigt diese Tendenz sowohl das Deuteronomium (21, 15—17), als auch P (Num. 27, 8—11). Die Reihenfolge, in welcher die letztgenannte Stelle die Agnaten aufführt, deckt sich sicher auch mit den — allerdings nicht präzis ausgesprochenen — Intentionen des Propheten, denen zufolge die Rechte der Kinder des Erblassers vorangehen und die der dann nächsten Verwandten folgen sollten. Die Stelle lautet: „(8) Wenn jemand stirbt, ohne einen Sohn zu hinterlassen, so sollt ihr seinen Erbbesitz auf seine Tochter übergehen lassen. (9) Hat er aber keine Tochter, so sollt ihr seinen Erbbesitz seinen Brüdern geben. (10) Hat er aber keine Brüder, so sollt ihr seinen Erbbesitz den Brüdern seines Vaters geben. (11) Hatte sein Vater keine Brüder, so sollt ihr seinen Erbbesitz seinem nächsten Verwandten (Blutsverwandten) aus seinem Geschlechte geben; der soll ihn in Besitz nehmen. Das soll den Israeliten als eine Rechtssatzung gelten".

Dagegen gibt, wie bereits erwähnt[1], das islamische Gesetz der Erstgeburt kein Privilegium und unterscheidet sich dadurch vom Alten Testament, mit welchem aber das Gesetz der Babylonier übereinstimmt. Hier gilt nämlich: „Erbberechtigt waren alle Kinder des Verblichenen, leibliche wie adoptierte .... Nur der *primogenitus* (*aḫû rabû* ...) scheint eine hervorragende Stellung eingenommen und auch vom Erbe einen größeren Anteil als seine Brüder erhalten zu haben..... Das übrige Vermögen des Vaters, Geld, Sclaven, Immobilien, Ländereien etc. soll zu gleichen Teilen verteilt werden"[2]. Das Gesetz Muḥammad's stimmt mit dem der Römer überein, wo, wie Gibbon sagt, „the insolent prerogative of primogeniture was unknown; the two sexes were placed on a just

1) Siehe oben S. 52.

2) Meißner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht, S. 16. Unklar ist noch, wie sich hierzu § 165 des Gesetzes Ḥammurabi's verhält: „Wenn jemand seinem Sohne, den er bevorzugt (?) — *ša i-in-šu maḫ-ru* —, Feld, Garten und Haus schenkt und ihm eine Urkunde ausstellt: nachdem der Vater gestorben, wenn die Brüder teilen, so soll er das Geschenk, das der Vater ihm gegeben, in Empfang nehmen; außerdem sollen sie den väterlichen Besitz gleichmäßig teilen". Es fragt sich hier, ob der Ausdruck *ša i-in-šu maḫ-ru* sich auf einen jüngeren, vom Vater bevorzugten Sohn bezieht, oder, wie D. H. Müller (Die Gesetze Ḥammurabi's S. 134f.) will, gleichfalls auf den Erstgebornen.

Digitized by Google

level; all the sons and daughters were entitled to an equal portion of the patrimonial estate; and if any of the sons had been intercepted by a premature death, his person was represented, and his share was divided, by his surviving children"[1].

Eine wichtige Übereinstimmung zwischen dem Kodex Ḥammurabi's und dem Gesetz des Islam zeigt sich betreffs des Erbrechts der Kinder einer Konkubine. Wir haben gesehen, daß das islamische Gesetz in dieser Hinsicht gar keinen Unterschied zwischen dem Kind einer rechtmäßigen Frau und dem einer Konkubine macht, sofern sich nur der Besitzer zur Vaterschaft des letzteren bekennt; beide erben in gleicher Weise. So ist es auch nach § 170 des Kodex Ḥammurabi's, wo es heißt: „Wenn jemandem seine Gattin Kinder geboren und auch seine Magd ihm Kinder geboren hat, und der Vater bei Lebzeiten zu den Kindern, welche ihm seine Magd geboren hat, sagt: „meine Kinder" und sie den Kindern seiner Gattin zurechnet: wenn darauf der Vater stirbt, so sollen die Kinder der Gattin und die Kinder der Magd das Eigentum des Vaterhauses gleichmäßig teilen. Der Sohn, das Kind der Gattin, soll den Anteil festsetzen und nehmen". Wenn aber der Mann die Kinder seiner Konkubine nicht anerkennt, so erben diese Kinder nach beiden Gesetzen nicht.

1) Gibbon, Roman Empire, Vol. III, S. 234.

## Verzeichnis der übersetzten Qorân-Stellen.


| Sûra, Vers | Seite | Sûra, Vers | Seite | Sûra, Vers | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 2, 176—178 | 49[2] | 4, 28 | 11. 13 | 24, 26 | 14 |
| 2, 226 f | 17 | 4, 30 | 31 | 24, 31 | 11 |
| 2, 228 | 17. 24 | 4, 40 | 44 | 24, 32 | 14 |
| 2, 229 | 17. 20 | 4, 175 | 51 | 24, 33 | 46 |
| 2, 230 | 20 | 5, 7 | 12 | 29, 7 | 37 |
| 2, 231 f | 22 | 5, 105—107 | 48 | 31, 12—14 | 37 |
| 2, 233 | 23. 33 | 6, 153 | 34 | 33, 4 f | 40 |
| 2, 237 | 17. 22 | 8, 73 | 50 | 33, 6 | 50 |
| 2, 238 | 23 | 8, 76 | 50 | 33, 37 | 40 |
| 4, 2 | 34 | 16, 73 | 44 | 33, 48 | 23 |
| 4, 3 | 6 | 17, 24 f | 37 f | 40, 29—31 | 8 |
| 4, 4—7 | 33 f | 18, 32 | 36 | 46, 14 | 25 |
| 4, 11 | 34 | 18, 37 f | 36 | 47, 4 f | 41 f |
| 4, 12—15 | 51 | 18, 44 | 36 | 60, 10 | 12 f |
| 4, 19 | 27. 29 | 24, 2 | 29 | 60, 11 | 13 |
| 4, 20 | 29 | 24, 3 | 14 | 63, 9 | 36 |
| 4, 24 | 17 | 24, 4 f | 27 | 64, 14 f | 36 |
| 4, 26 f | 10 | 24, 6—9 | 27 | 65, 1. 2. 4. 6. 7 | 24 |


Digitized by Google

# Hauptsächlich gebrauchte Literatur

(mit Ausschluß der bekannten Wörterbücher usf.).


Ali, Syed Ameer, Moulvi, The Personal Law of the Mahommedans. London 1880.

Baiḍâuî, Qorânkommentar.

Bettany, G. T., The World's Religions. London 1890.

Brockelmann, Carl, Geschichte der Arabischen Litteratur. 2. Bdd. Weimar 1898, Berlin 1902.

Fluegel, Gustavus, Corani textus arabicus. Lipsiae 1834.

Galâlain, Qorânkommentar. Kairo.

Geiger, Abraham, Was hat Mohammed aus dem Judenthume aufgenommen? Bonn 1833.

Gibbon, Ed., The Decline and Fall of the Roman Empire. (In „The Chandos Classics".)

Hirschfeld, Hartwig, New Researches into the Composition and Exegesis of the Qoran. London 1902.

Kasimirski, Le Koran. Paris 1844.

Krcsmárik, Johann, Beiträge zur Beleuchtung des islamitischen Strafrechts (Zeitschr. d. D. Morgenl. Gesellsch. Bd. 58, 1904).

La Beaume, Jules, Le Koran analysé. Paris 1878.

Lane, Edward William, The Manners and Customs of the Modern Egyptians. Paisley 1899.

— Selections from the Ḳur-án. London 1843.

Meißner, Bruno, Beiträge zum Altbabylonischen Privatrecht. Leipzig 1893.

Muir, William, The Corân. Its Composition and Teaching. London.

Müller, Dav. Heinr., Die Gesetze Ḥammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln. Wien 1903.

Nöldeke, Theodor, Geschichte des Qorâns. Göttingen 1860.

Palmer, E. H., The Qur'ân translated. (Sacred Books of the East, Voll. VI. IX.) Oxford 1880.

Sale, George, The Koran. Translation and Preliminary Discourse. (In „The Chandos Classics".)

Smith, R. Bosworth, Mohammed and Mohammedanism. London 1874.

Smith, W. Robertson, Kinship & Marriage in early Arabia. New ed. London 1903.

Sprenger, A., Das Leben und die Lehre des Mohammad nach bisher größtentheils unbenutzten Quellen. 3 Bdd. Berlin 1861—1865.

Stobart, J. W. H., Islam and its Founder. London 1884.

Taylor, Charles, Sayings of the Jewish Fathers. Sec. ed. Cambridge 1897.

Ullmann, L., Der Koran. 9. Aufl. Bielefeld 1897.

Wellhausen, J., Ein Gemeinwesen ohne Obrigkeit. Göttingen 1900.

Winckler, Hugo, Die Gesetze Hammurabis. Leipzig 1904.


Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

MAR 25 1968 12
MAR 25 1968

LD 21A–45m-9,'67
(H5067s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

YC 100300

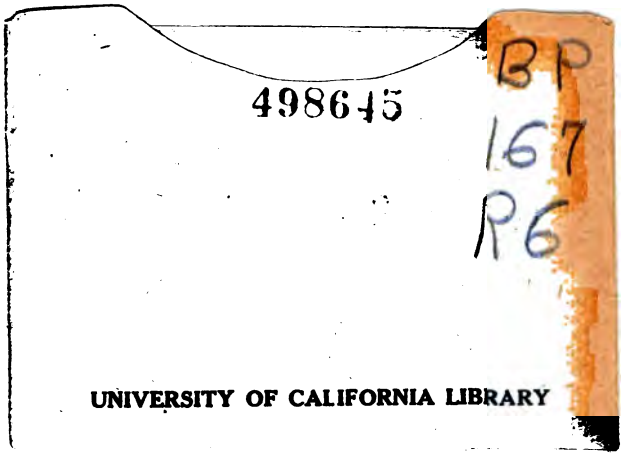
498645
BP
167
R6
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google